**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
**Band:** 21 (1941)
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Besprechungen = Comptes rendus
**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Besprechungen. — Comptes rendus.

*Festschrift Eugen Tatarinoff*, überreicht zum 70. Geburtstag vom Historischen Verein des Kantons Solothurn und von der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte. Buchdruckerei Vogt-Schild A.G., Solothurn 1938.

Nur wenige Monate hat der mit der Festschrift beehrte Jubilar sich dieser ihm zugedachten Würdigung erfreuen können. Sie wurde ein letzter Gruß seiner vielen Freunde und zugleich ein bleibendes Denkmal seines Wirkens und Schaffens.

Folgende Autoren haben daran mitgearbeitet:

Wilhelm Amrein, « Die Entstehung der Gletschermühlen ». Die großen Blöcke in den Gletschermühlen, die sog. Mahlsteine, sind nicht durch Rotation entstanden, sondern durch den Sand und das bewegte Geschiebe im herabschießenden Schmelzwasser unter dem Gletscher, das sie in ihren « Töpfen » umkreiste, glattgescheuert worden.

Derselbe, « Zeichen- und Schalensteine in der Urschweiz ». Eine kritische Statistik der Standorte der Schalensteine, unter ausdrücklichem Verzicht auf eine Sinndeutung dieser vielumstrittenen Denkmäler.

Reinhold Bosch, « Die in der Sammlung Eichenberger in Beinwil a. S. liegenden Funde aus der Pfahlbaute Seematte bei Richensee ». Eine sorgfältige, von vielen Abbildungen begleitete Beschreibung der von Ed. Eichenberger-Heiz aus den Pfahlbauten des Baldeggersees gehobenen Funde. Sie werden als Stufe « Cortaillod IV » erkannt.

Otto Tschumi, « Der verzierte Ring von Port ». (Latène III). Eine umfassende Beschreibung und Deutung von dessen Verzierungen (Stierköpfe mit Kugelenden an den Hörnern und Schwan), mit dem Ergebnis, daß wir im Ring von Port die Vereinigung zweier Kulte, eines Stier- und Sonnenkultes, vermuten dürfen.

Eduard Haefliger, « Das römische Olten ». Eine sorgfältige Beschreibung der Mauern der römischen Castrumanlage, die entgegen früherer Ansichten (M. von Arx und nach ihm Stähelin), als gleichlaufend wie die ma. Stadtmauer erkannt wird. Die römische Besiedlung dauerte bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts.

Rudolf Laur-Belart, « Reste römischer Landvermessung in den Kantonen Baselland und Solothurn ». Eine gründliche und systematische Arbeit, wie man es von diesem trefflichen Forscher nicht anders gewohnt ist, die zu höchst überraschenden und weittragenden Ergebnissen kommt. Ausgehend von einem als römisch erkannten Grenzstein in Therwil und nach einer

gründlichen Einführung über römische Feldvermessung im allgemeinen, gelangt der Verfasser zur Konstruktion des römischen Gemeindebannes Therwil und erhält dadurch den Schlüssel zur Limitation der ganzen Kolonie Augusta Raurica. Nach gleicher Methode durchgeführte Untersuchungen im solothurnischen Gäu führen ihn zur Erkenntnis, daß hier zwar andere Maße und eine Abweichung von ca. 30° zur Nord-Süd-Richtung herrschend gewesen ist, daß jedoch das Prinzip der Feldvermessung auch hier in überraschender Weise nachgewiesen werden kann. Damit ist auf einen Zweig der römischen Forschung in der Schweiz hingewiesen, der bei systematischer Weiterverfolgung außerordentlich weitreichende Ergebnisse zeitigen kann.

H. Zeiss, « Das Goldblechkreuz von Stabio (Kanton Tessin) ». Mit verwandten Funden in Parallele gesetzt, wird das Goldkreuz von Stabio dem Kreis der byzantinischen Palmetten- und Halbpalmetten-Ornamentik zugewiesen und in den Zusammenhang einer größeren Denkmälergruppe verwandter Filiation eingeordnet. Der Verfasser, einer der besten Kenner der Kultur der Völkerwanderungszeit, datiert es ins 7. Jahrhundert.

Bruno Amiet, « Anlage und Wachstum der Stadt Solothurn im Früh- und Hochmittelalter ». Eine ausgezeichnete stadtgeschichtliche Studie, die den Beweis zu erbringen sucht, daß die mittelalterliche Stadt in ihrer ursprünglichen Anlage vom römischen Castrum bedingt sei, und daß sich auch hier das Mittelalter unmittelbar und organisch an das Altertum angeschlossen habe. Diese These im Sinne von Dopsch, wie sie auch Tatarinoff selbst immer grundsätzlich bejaht hat, ist zweifellos richtig. Nur liegen die Verhältnisse oft nicht ganz so einfach, daß von einer gleichförmigen Kontinuität gesprochen werden könnte. Sonst hätten ja auch die rechtlichen Institutionen der römischen Stadt einfach in die mittelalterliche hinüberwachsen müssen, was nicht der Fall ist. Daß sich die mittelalterliche Stadt in organischem Wachstum, gleichsam wie Jahrringe, an die Mauern der Römerstadt angefügt hätte, müßte nach den bisherigen Ergebnissen stadtgeschichtlicher Forschung zum mindesten als außergewöhnlich bezeichnet werden. Es dürfte doch wohl auch Solothurn eine « Stadt aus zwiefacher Wurzel » sein, nämlich aus einer mehr oder weniger kontinuierlich besiedelten, alten römischen Stadt, — und einer neben ihr gegründeten, rechtlich von der alten Stadt unabhängigen, mittelalterlichen Neustadt bestehen. Diese mittelalterliche Neustadt wäre dann zwischen Zeitglockenturm und St. Urs zu suchen, und zwar so, daß der Zeitglockenturm deren westlichen Abschluß gebildet hätte. Andernfalls müßten im Sinne Amiets die beiden sicher vor dem 10. Jahrhundert gegründeten Stadtkirchen St. Peter und St. Urs außerhalb der alten Stadtmauern, die Judengasse aber innerhalb der alten Stadtmauern gelegen haben! Zum mindesten letzteres scheint für frühmittelalterliche Verhältnisse doch wohl vollkommen ausgeschlossen. Nimmt man hingegen eine mittelalterliche Neustadt zwischen Zeitglocken und St. Urs als gegeben an, dann wäre die Judengasse sowohl vor dieser wie auch vor der alten Römerstadt gelegen, und das

älteste Rathaus wie die beiden Stadtkirchen müßten dann nicht außerhalb der Stadt gesucht werden. Ohne mir in Detailfragen, die einzig und allein von der Lokalforschung endgültig entschieden werden können, ein Urteil anzumaßen, scheint doch die mutmaßliche « organische » Entwicklung so am folgerichtigsten verlaufen zu sein: ummauerte Römerstadt mit kontinuierlicher Besiedlung (St. Stephanskapelle), — Hafensiedlung mit dem Zentrum St. Peter und vielleicht dem alten St. Ursus-Kloster, — mittelalterliche Neustadt zwischen Zeitglocken und St. Urs (10. Jahrhundert). Im 12., spätestens aber bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (erste Nennung des Rates 1252) wäre das ganze Stadtgebiet unter Prädomination der Neustadt rechtlich zu einer Einheit verschmolzen. In dieser Richtung sollten vielleicht die Zusammenhänge gesucht werden. Zweifellos haben wir es in Solothurn mit einer äußerst interessanten stadtgeschichtlichen Entwicklung zu tun, für welche die Erforschung anderer wichtiger Städte auf römischer Wurzel, wie beispielsweise Lausanne, Genf, Sitten, Besançon, Chur u. a. noch wertvolle Analogien erlauben dürfte. Es ist das Verdienst von Bruno Amiet, hier ausgezeichnete Vorarbeit geleistet zu haben.

Hektor Ammann, « Die Zofinger Münze ». Die Erforschung der frühen Wirtschaftszustände, besonders in territorial eng begrenzten Gebieten, wird immer eines der sprödesten Themen mittelalterlicher Geschichte sein. Da die Quellen für die wirtschaftlichen Verhältnisse erst etwa von der Mitte des 14. Jahrhunderts an reichlicher vorkommen, und wir für die früheren Zustände nur auf Rückschlüsse aus vereinzelt auftretenden Urkunden angewiesen sind, werden wir mit Gewinn jede Möglichkeit ergreifen, um unser Wissen zu erweitern.

Eine solche Möglichkeit bietet nun zweifellos die Münzgeschichte, und es ist ein besonderes Verdienst von Hektor Ammann, darauf für unser Gebiet erstmals grundsätzlich hingewiesen zu haben. Die Münze erlaubt in erster Linie den Schluß auf die wirtschaftliche Bedeutung des Münzortes selbst. Ihre Verbreitung läßt uns zugleich dessen wirtschaftliches Einflußgebiet erkennen und ermöglicht die Abgrenzung einer Wirtschaftslandschaft. Fernfunde weisen auf weitreichende Wirtschaftsbeziehungen hin und deuten Handelsstraßen an. Ihr Fundvorkommen erhellt oft überraschend politische Zusammenhänge. Die Münzgeschichte kann daher zweifellos zu neuen wichtigen historischen Erkenntnissen verhelfen.

Diese grundsätzlichen Aufgaben werden von Hektor Ammann am Beispiel der Zofinger Münze in höchst aufschlußreicher Weise erläutert. Das Zofinger Münzrecht wurde von den Grafen von Froburg sicher zu Anfang des 13. Jahrhunderts (1325 erstmals der Name monetarius) erworben. Es hatte für die Grafen fiskalische und wirtschaftliche Bedeutung. Mit dem Zerfall der Machtstellung der Froburger kam die Zofinger Münze mit Zofingen selbst in die Hand der Habsburger und wurde ein Mittel ihrer weitreichenden rationalisierenden Politik im Aargau. Der Geltungsbereich der Zofinger Münze kollidierte mit dem Zürcher und Basler Münzkreis und

reichte im Westen bis Burgdorf, worüber eine Kartenskizze augenfällig Aufschluß gibt. Das Verbreitungsgebiet ist jedoch keineswegs mit dem wirtschaftlichen Wirkungsbereich der Stadt Zofingen gleichzusetzen. Die überraschend weitreichende Geltung der Zofinger Münze war vielmehr eine künstlich geschaffene, politische Maßnahme, die mit dem Zusammenbruch der Territorialpolitik der Habsburger im Aargau und am Oberrhein nach 1415 dahinschwand.

Gotthold Appenzeller, « Solothurner Täufertum im 16. Jahrhundert ». Wenn die Reformation sich in Solothurn nicht durchsetzte, so scheint dies nicht zum wenigsten dem Wirken der radikalen Täufer um Urs Starck zuzuschreiben zu sein, wie dies Appenzeller anhand trefflich ausgewählter zeitgenössischer Quellen dartut. Der ausführlichen Darstellung der täuferischen Bewegung in der Solothurner Landschaft läßt der Verfasser eine kurze Übersicht über die wesentlichsten Punkte der Lehre und Staatsauffassung der Täufer folgen.

Leo Altermatt, « Solothurnische Agrarzustände um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ». Eine wohldokumentierte Darlegung der Wandlung im wirtschaftlichen Gefüge des bäuerlichen Einzelhofes und der Dörfer, welche durch die terminologische Klarheit und die saubere gedankliche Durcharbeitung des Stoffes, vor allem der Rechtsbegriffe, methodisch vorbildlich ist. Behandelt werden die gesamten Grundbesitzverhältnisse, Sonder- und Gemeineigen, Grundlasten (Grundzins, Zehnten, Ehrschatz, Tagwen etc.), sodann schließlich der Kampf der neuen landwirtschaftlichen Bebauungsmethoden gegen die alten rechtlichen und wirtschaftlichen Bindungen. Es ist dies eine Arbeit, welche Karl Geisers « Studien über die bernische Landwirtschaft » in vieler Hinsicht wertvoll ergänzt, und auf die man neben Geiser mit Vorteil zurückgreifen wird.

Ein Verzeichnis der Schriften des Jubilars, das bis 1938 nicht weniger als 390 bibliographische Nummern enthält, beschließt die Festgabe, welche durch die Gediegenheit ihres Inhaltes ein bleibendes Denkmal für Eugen Tatarinoff geworden ist.

Bern. Hans Strahm.

*Große Schweizer Forscher*, herausgegeben im Auftrage der Fachgruppe « Hochschulen und wissenschaftliche Forschung » der Schweizerischen Landesausstellung 1939 und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft durch Eduard Fueter. Atlantisverlag, Zürich 1939.

Anlaß dieses Buches war die Landesausstellung 1939. Jene Galerie der Großen Schweizer Forscher, damals mehr nur eine Skizze der wissenschaftlichen Vergangenheit, sollte erweitert werden und in dauerhafter Form erhalten bleiben, was für den Herausgeber, Eduard Fueter, wahrlich keine leichte Aufgabe bereutete.

Die Anlage war weitgehend bestimmt durch die knappe Raumbemessung, zeugt aber ebensosehr wie die Auswahl von der Umsicht und Sachkenntnis, mit der er dabei zu Werke gegangen ist. Zunächst gibt Fueter in prägnanten Strichen die Grundlagen und Bedingungen schweizerischer Forschung und charakterisiert mit wenigen Daten und Namen die Stadien, die sie durchlaufen. Sodann folgen auf rund 300 Seiten 117 Kurzbiographien. Angesichts der Leistung einzelner Forscher auf den verschiedensten Gebieten empfahl sich von vornherein die chronologische Anordnung. Die Aufteilung jedes Stückes in eine gedrängte Folge der Hauptlebensdaten und in die eigentliche Würdigung des schöpferisch Tätigen erlaubte dem Bearbeiter, sich ganz auf die Gestaltung des zweiten Teils zu konzentrieren. Es liegt wohl im Wesen dieses Werkes selbst, das zwar den Dienst eines Lexikons erfüllen, aber doch mehr bieten wollte, daß das Ergebnis solcher Konzentration nicht immer gleich wohlgelingen, sondern, nach dem eigenen Geständnis des Herausgebers, oft nur bei Andeutungen bleiben konnte. Ein Vergleich mit den « Großen Schweizern », die sich etwa in einem Drittel mit den « Forschern » decken, zeigt am besten, wie schwierig es ist, auf einer Seite zusammenzufassen, was dort in zehn gesagt war: durch Vereinfachung kann das Wesentliche gewinnen — aber auch Schaden leiden.

Auffallend auf den ersten Blick und geradezu erstaunlich ist die Produktivität in den exakten Wissenschaften. Sie hebt an mit den Ärzten des 16. Jahrhunderts und erreicht ihren Höhepunkt in der Mathematikerdynastie der Basler Bernoulli und in dem einzigen Leonhard Euler. Gerade sie vereinigen große Forscher und Anreger in einem und machen deutlich bewußt, daß mit Recht diese beiden Gattungen hier berücksichtigt wurden. Ein weiteres Kennzeichen schweizerischer Forschung tritt besonders eindrücklich in Erscheinung: die philologische Begabung, die die Sprachwissenschaften zu höchster Entwicklung gebracht und die Tradition von den Reformatoren bis heute ununterbrochen bewahrt hat. Nicht weniger ausgeprägt in ihrer Eigenständigkeit begegnet uns die Historie. Mochten ihre Vertreter sich in der Methode und Auffassung auch noch so unterscheiden, sie trafen sich durch die Jahrhunderte doch immer in den tragenden Ideen ihrer Geschichtschreibung, die das nationale Geschehen nicht nur zum Gegenstand, sondern zum eigensten Nährboden machte. An dieser Stelle wird man am ehesten bedauern, daß der Schlußpunkt mit dem Jahre 1920 gesetzt wurde. Doch galt es, eben in weisem Verzicht eine gleichmäßige und allseitige Orientierung zu vermitteln und damit die Vielfalt schweizerischer Forschung aufzuzeigen, wie sie uns auf jeder Seite dieses Bandes entgegentritt.

So ist es nicht eine Gelegenheitsschrift im üblichen Sinne, was wir in den « Großen Schweizer Forschern » vor uns haben. Mit der sorgfältigen Illustration, die auch hier jeden Text belebt, bilden sie zugleich eine wertvolle Material- und Porträtsammlung, eine willkommene Ergänzung zu den « Großen Schweizern », darüber hinaus aber auch eine durchaus selbständige darstellerische Leistung.

Basel. Christoph Vischer.

GASSER, ADOLF, *Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie.* Verlag H. R. Sauerländer, Aarau, 1939, 224 Seiten, brosch. Fr. 8.—, geb. Fr. 9.—.

Gassers Buch geht aus Universitäts-Vorlesungen in Basel 1938/39 hervor, die sich an ein weiteres Publikum wenden und daher auf Belege verzichten und gemeinverständlich gehalten sind. Der Verfasser entrollt hier in einem großartigen Längsschnitt die Geschichte der Demokratie, angefangen von den sogenannten primitiven Stammesstaaten, den « Urdemokratien », der griechischen Polis und der römischen Republik bis zum englischen Parlament und schweizerischen Referendums-Demokratie und dem nordamerikanischen Individualismus. Wie das Freiheitsideal gegen das Machtideal kämpft, wie das Freiheitsideal ein Grundelement Europas, das Machtideal ein Grundelement Asiens ist, wird sehr glücklich durchgeführt. Die Aufhebung des persönlichen Widerstandsrechtes ist eine « Ursünde gegen Europa selbst ». Diese hat das spätrömische Reich auf sich geladen und sie daher auf abendländischem Boden mit seiner Aufteilung büßen müssen. An diesem allzugroßen Herrschaftsprinzip krankten der preußische Militärstaat (S. 74, 189), der Cäsarismus Napoleons I. und vor allem auch der russische Diktaturstaat, der sich hier ganz als Bestandteil Asiens erweist. Man mag heute sich oft eine « Geschichte der Diktaturen » wünschen. Sie ist noch nicht geschrieben. Indirekt aber ist mit dem vorliegenden Buche das Thema zum großen Teil bereits durchgeführt. Im Einzelnen setzt das Buch da und dort bereits manches voraus (besonders in Prähistorie und Orient). Glänzende Seiten widmet der Verfasser der mittelalterlichen Stadt und der altschweizerischen Volksfreiheit. Ich rechne es auch dem anregenden Buche hoch an, daß es seine Grundhaltung immer klar ausspricht und eindeutig verficht.

Disentis. Iso Müller.

HANS ZEISS, *Studium zu den Grabfunden aus dem Burgundenreich an der Rhone.* Sitzungsber. Bayr. Akad. d. Wissensch. Phil.-histor. Abteilung, Jg. 1938, Heft 7, München 1938.

Der bekannte Erforscher der frühgermanischen Kultur, H. Zeiss, hat seinem Prachtwerke über die Westgoten in Spanien eine gründliche Untersuchung über die sogenannten Reihengräberfelder der Westschweiz folgen lassen, die dieser Forschung neue Antriebe verleiht. Der Verfasser hat in eingehenden und sorgfältigen Studien die Auffassung gewonnen, daß die Gräberfelder im südwestlichen Grenzstreifen des heutigen deutschen Sprachgebietes von einer alamannischen Bevölkerung stammen, während sie bisher von der Forschung zu Unrecht als burgundisch bezeichnet wurden.

Mit Recht untersucht der Verfasser zuerst die Funde, die aus der Zeit des alten burgundischen Reiches vor der Unterwerfung durch die Franken herrühren, also aus der Zeit von 443—534. In der ganzen Westschweiz hat er nur zwei Fundorte feststellen können, die dieser Zeit angehören, nämlich

Aclens bei Morges und Yverdon. Den Zeitansatz gewinnt er aus einer bronzenen Beschlägplatte von Aclens, die mit ihren umgeschlagenen Enden in die Schnalle einhakt; sie stammt aus dem gotischen Kreis und kann in das 5./6. Jahrhundert datiert werden. Eine ähnlich altertümliche Befestigungsart weist eine goldene « gotische » Schnalle aus Yverdon auf, die nach H. Zeiss ins 5. Jahrhundert zu setzen ist.

Damit ist ungefähr das burgundische Niederlassungsgebiet in der Nordwestschweiz umschrieben, in dem sich die Burgunder von 443—461 niedergelassen haben. Auffällig erscheint dem Verfasser die Seltenheit dieser Fundorte; sie liefert ihm neben andern Anhaltspunkten geradezu die Handhabe, um die Einwanderung der Alamannen in das Gebiet westlich der Aare erst in das 7. Jahrhundert zu setzen, im Anschluß etwa an den Alamanneneinfall im pagus Aventicensis Ultraioranus von 609/10 (Fred IV 37). Es lasse sich sehr wohl die Vermutung vertreten, daß für den Südwesten des Kantons Bern mit den Grabfeldern des 7. Jahrhunderts, wie Bümpliz, Elisried, Rubigen und Weißenbühl, die dazu gehörigen Siedlungen erst nach 609/10 entstanden seien, die alamannische Landnahme in der Hauptsache erst damals vor sich gegangen sei.

Das Hauptgewicht hat H. Zeiss mit vollem Recht auf die Stiluntersuchung der Gürtelbeschläge gelegt, bei denen wir das Verfahren der Tauschierung, d. h. die Einlage von Edelmetall in Eisen und die Plattierung, d. h. die Auflage eines dünnen Silberbleches unterscheiden. Derartig verwickelte technische Verfahren können nur durch das Vorhandensein von gut eingerichteten Werkstätten unter der Leitung von romanischen Handwerkern erklärt werden. Der reiche Fundstoff beweist, daß ein ausgedehnter Handel mit diesen köstlichen Erzeugnissen getrieben worden ist, bei dem der Rhoneweg keine geringe Rolle gespielt haben muß. Die Untersuchung der plattierten und tauschierten Beschläge, die H. Zeiss mit bemerkenswerter Einfühlung in den schwierigen Stoff durchgeführt, hat ihm auffallende stilistische Unterschiede ergeben, die er aus den Stammunterschieden zu erklären sucht. Zwei Hauptgruppen A und B kommen besondere Bedeutung zu, beide durch Beschläge stattlicher Größe vertreten, wie sie in andern Gegenden nicht üblich seien. Diese Gruppen müssen in verschiedenen Werkstätten verfertigt worden sein, denn die ältern Arten weichen in Form und Verzierung deutlich voneinander ab. Die Hauptgruppe A führt trapezförmige Beschläge mit Schnalle, Beschlägplatte und Gegenbeschläge. Die Verzierung besteht in A 1 in eingelegten Zierleisten aus Messing oder Gold, mit Ziermustern wie Kreuz, Fisch und Rosette. Erst im Laufe der Entwicklung A 2 und A 3 kommt das Tiermuster in Stil II nach B. Salin auf. Die Hauptgruppe B hat große rechteckige Beschläge, deren Gegenbeschläge von gleicher Breite, aber geringerer Länge sind. Während A zunächst den Silbergrund als Fläche benutzt, herrscht in B eine Art horror vacui; zur Ausschmückung verwendet B 1 Flechtbaumuster, die selten mit Tiermustern verbunden werden, während in B 2 und B 3 von Anfang an der Tierstil

II auftritt. (Zeiss a. a. O., S. 65 f.) In diesen Unterschieden kommt nach H. Zeiss die Stammesverschiedenheit zum Ausdruck. Die eine Gruppe ist nach seiner Auffassung burgundisch; die andere alamannisch.

Ohne die Gesamtheit der neu ausgegrabenen bernischen Grabfelder vorgelegt zu haben, ist eine gründliche Entscheidung der Frage nicht möglich. Doch darf heute schon auf einige Feststellungen in dem nunmehr veröffentlichten Gräberfeld von Bümpliz hingewiesen werden. (Vgl. Jahrbuch 19 (1939) des Historischen Museums Bern.) Gerade in diesem « alamannischen » Gräberfeld kommen drei Bestattungsgräber mit Armbrustfibeln aus Eisen vor, die ähnlich wie im Gräberfeld von Giubiasco in römischer Zeit fortgelebt haben. Nach Analogie dieser südschweizerischen und rheinischer Funde wird man die Gräber 96, 97 und 115 trotz ihrem scheinbar keltischen Inhalt als frührömische Gräber des 1./2. Jahrhunderts erklären dürfen. Ferner weist Grab 217 eine durchbohrte römische Münze aus der Zeit der Constantine? auf. In andern Gräbern liegen römische Grabbeigaben, wie Griffel, Glöckleinklöppel und Spiegelchen aus Bronze, letzteres offenbar als Weihegabe an die Venus ins Grab gelegt, die nur durch das Fortleben römischer Grabriten zu erklären sind. Auch Gefäße und Scherben verraten römische Herkunft und Arbeiten des Töpfers Januarius, dessen Tätigkeit in Rheinzabern von 120—260 nachgewiesen ist. Das römische Gräberfeld von Bümpliz hat also offenbar noch im 2./3. Jahrhundert bestanden und weist mit seinen nicht selten römischen Beigaben auf eine stark romanisierte, d. h. burgundische Bevölkerung hin. Im Widerspruch dazu ist das zahlreiche Auftreten der Waffenbeigaben, die bei den Alamannen besonders beliebt waren; doch könnte dieses Vorkommnis aus der Grenzstellung von Bümpliz erklärt werden.

Die Ortsnamenforschung scheint zusammen mit den Funden aus den Gräberfeldern von Bümpliz, Niederwangen und Neuenegg die Lösung der umstrittenen Fragen zu geben, ob dieses Grenzgebiet burgundisch oder alamannisch war; mit J. U. Hubschmied (Ortsnamen des Amtes Frutigen 1940, 27) darf man annehmen, daß es eine scharfe Grenze zwischen dem Siedlungsgebiet der Alamannen und Burgunder nicht gegeben hat. Die westschweizerischen Ortsnamen auf -enges, wie Hermenges und Martherenges, zeugen von alamannischem Ursprung, und umgekehrt spricht die Tatsache, daß es im Mittelalter auch rechts der Aare ein archidiaconatus Burgunden (F R B 8, S. 29—30) gab, dafür, daß das burgundische Siedlungsgebiet sich über die Aare hinaus nach Osten erstreckte. In dem Grenzstreifen der Südwestschweiz haben sehr wahrscheinlich Burgunder und Alamannen dicht durcheinander gewohnt.

Bern. Otto Tschumi.

Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters.* Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters. Weimar 1940. Verlag Herm. Böhlaus Nachfolger. XII + 524 Seiten.

Eine vergleichende Verfassungsgeschichte des Mittelalters, sei es auch

nur eines zeitlich begrenzten Abschnittes dieser Geschichtsperiode, existierte bisher nicht. Neben den zahllosen Einzelforschungen und Untersuchungen verdichtete sich die Forschung in einigen größeren Darstellungen nationaler Gebiete. Es sei erinnert an die Bearbeitungen der deutschen, französischen und englischen Verfassungsgeschichte von A. Meister, R. Holtzmann, R. Gneist und W. Stubbs. Der bekannte Grundriß von E. Winkelmann « Allgemeine Verfassungsgeschichte », 1901, hatte, weil im wesentlichen auf dem Manuskript einer Vorlesung fußend, nie recht befriedigt. Am internationalen Kongreß für Geschichtswissenschaft von 1938 in Zürich hatte es sich gezeigt, daß mit dem Mittel der vergleichenden Methode die wertvollsten Ergebnisse gewonnen werden können. Ich erinnere insbesondere an den Vortrag von Pietro Vaccari (Pavia): Le istituzioni ed il diritto nell'età carolingia. Der Rostocker Ordinarius für Rechtsgeschichte, Heinrich Mitteis, unternimmt es nun in seinem Buche über den Staat des Mittelalters, die Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehenszeitalters zu geben. Ausgehend von seiner 1933 erschienenen Schrift « Lehnrecht und Staatsgewalt » erweitert er das Untersuchungsgebiet räumlich auf das ganze Abendland, sachlich auf das Ganze der Verfassung. Sind die ersten Abschnitte über die Anfänge der abendländischen Staatenwelt und des Lehnswesens, über die abendländische Staatenwelt bis zum Investiturstreit und über den Aufstieg des Lehnswesens gewissermaßen die Grundlage, so setzt mit dem Zeitalter des Inverstiturstreites der Hauptgegenstand der Darstellung ein. Mitteis zeigt, daß die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte erheblich vertieft werden kann, wenn sie die fremden Staaten und Völker zum Vergleich heranzieht. Der Verfasser nennt daher sein Buch ein spezifisch rechtshistorisches, im engeren Sinne ein germanistisches. Der Leitgedanke ist die Kontinuität der germanischen Verfassungselemente in allen Ländern bis zum Ausgange des hohen Mittelalters, also bis in die Zeit des Ständestaates hinein. Die Summe der Forschung zieht Mitteis jeweilen am Ende eines Hauptstückes unter dem Titel « Ergebnisse », nach den Haupttiteln « Aufstieg des Lehnswesens », « Hochblüte des Lehnswesens » und « Ausklang des Lehnszeitalters » (S. 263, 367, 486). In diesen « Ergebnis »-Abschnitten liegt der eigentliche Gewinn des ausgezeichneten Buches. Diese Abschnitte sind so zustande gekommen, daß vorangehend die Verfassungsgeschichte der einzelnen Staaten für sich behandelt wurde. Damit konnte den vergleichenden Abschnitten eine solide historische Grundlage gegeben werden. So sind in den Umfang der Untersuchungen einbezogen das Deutsche Reich, Italien, Frankreich, England; aber auch die Staaten des Ostens, die nordischen Staaten, Spanien, die Staaten der Kreuzfahrer und die Anfänge des Städtewesens. — Mit der Übersicht über die Verfassung der europäischen Staaten am Ende der Lehensrechtszeit ist der Endpunkt der Untersuchung erreicht.

Mit der Gegenüberstellung der verschiedenen Staaten im 13. Jahrhundert schließt die Mitteis'sche Darstellung. Die deutsche Entwicklung —

namentlich die staatspolitische Funktion des Lehenswesens — in ihrer Überleitung zur Ausbildung der Landeshoheit wird durch den Vergleich mit den national geschlossenen Staaten ungemein deutlich. Wenn wir aus der neueren Zeit gewohnt sind, den Begriff des Staats anzuwenden, so erscheint das Reich in der seit Friedrich II. feststehenden Form als ein Verband von mehr oder weniger gleichberechtigten Staaten. Das Schwergewicht der Staatsentwicklung liegt durchaus in den Territorien. Daß den deutschen Herrschern, die zu Folge der Italienpolitik dauernd gebunden waren — Mitteis verweist besonders eindringlich auf dieses Problem — das Lehenswesen zum Unheil gereichte, kommt deutlich zum Bewußtsein. Umgekehrt hat sich damals in England und in Frankreich der Prozeß der Staatswerdung abgespielt, ein Prozeß, der der deutschen Entwicklung um Jahrhunderte vorauseilte. Und hier hat das Lehenswesen eine geradezu entgegengesetzte Funktion ausgeübt, es wird das « Mittel der nationalen Konzentration ». — Der Historiker wird diese von einem Juristen geschriebene vergleichende Verfassungsgeschichte mit größtem Gewinn zur Hand nehmen, bietet sie ihm doch neben der politischen Geschichte auch eine vorzügliche Einführung in die institutionelle Seite des Problems.

Zürich. Anton Largiadèr.

Robert de Traz, *The Spirit of Geneva.* Forewords by André Maurois and Sir David Stevenson. Translated by Fried. Ann Kindler. London, Oxford University Press, Humphrey Milford, 1935, 188 p.

Avec tout le soin et l'élégance qui la caractérisent, l'« Oxford University Press » a donné en 1935 une excellente version anglaise du bel ouvrage de R. de Traz: « L'Esprit de Genève ». Si certaines pages décrivant avec enthousiasme la vie naissante de la Société des Nations semblent aujourd'hui, hélas, appartenir à un autre âge, elles contiennent en revanche quelques avertissements prophétiques, et de précieuses indications sur les écueils que devront éviter ceux qui chercheront à nouveau à établir dans le monde une paix durable.

Quant aux chapitres traitant de la « mystique de Genève » et de « l'humanisme moderne », ils demeurent remarquables de compréhension, de clarté et de vie. L'auteur, analysant la physionomie changeante de la Cité de Calvin, puis la mission de l'homme d'aujourd'hui, évoque en formules nouvelles et suggestives l'évolution infiniment diverse d'un même esprit.

Genève. Line Montandon.

*Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich,* herausgegeben von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zwölfter Band: Nachträge und Berichtigungen, von den Anfängen bis 1336. Bearbeitet von Paul Kläui. Zürich 1939. 453 Seiten.

Neunzehn Jahre sind vom Erscheinen des 11. Bandes dieses Urkundenbuches bis zur Ausgabe des Nachtragsbandes verflossen. Unterdessen sind in einer Reihe von andern Werken manche auf Zürich bezügliche Urkunden

zugänglich gemacht worden; ich erinnere nur an die Monumenta Germaniae Historica, das St. Galler U. B. mit seinen Nachträgen, das thurgauische U. B., die Regesten der Konstanzer Bischöfe und namentlich das Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft. Darin sind ab und zu Dokumente aufgeführt, welche den Sammlern der Texte für das Zürcher U. B. entgangen waren, und die nunmehr im Ergänzungsband, weil schon anderwärts gedruckt, als bloße Regesten erscheinen. Immerhin sind noch 146 Texte im Wortlaut wiedergegeben, die in auswärtigen oder zürcherischen Archiven liegen, aber neu hinzugekommen sind oder früher übersehen worden waren. Endlich enthält der Nachtragsband noch Berichtigungen zu allen zwölf Bänden, die von verschiedenen Mitarbeitern im Laufe der Jahre notiert worden sind. Interessant ist ferner das von Prof. A. Largiadèr zusammengestellte Register der nicht aus dem Zürcher Staatsarchiv stammenden Urkunden aller zwölf Bände. Demnach ist als Standort von Zürcher Urkunden weitaus am ergiebigsten das Staatsarchiv Aargau mit 431 Urkunden; aber auch das Stadtarchiv Zürich und die Zentralbibliothek, sowie das Stiftsarchiv Einsiedeln, das Generallandesarchiv in Karlsruhe, das Stadtarchiv Winterthur und das thurgauische Kantonsarchiv haben ansehnliche Beiträge geliefert.

Eine Durchsicht des zwölften Bandes zeigt, daß er mit derselben Genauigkeit und Sachkenntnis, und auch nach denselben Grundsätzen ausgearbeitet ist, wie seine Vorgänger. Unter den zum ersten Mal gebotenen Urkunden befinden sich einige recht bedeutende, wie zum Beispiel Nr. 2304a über die Gründung des Prämonstratenserklosters Himmelspfort, Nr. 3632a über den Landfrieden vom 10. November 1319, Nr. 3662b und c über die Herkunft des Geschlechtes Escher. Mit großer Umsicht sind bis hinunter nach Köln Erwähnungen der Stadt Zürich und ihrer Bewohner ausfindig gemacht worden. Besonders sorgfältig hat Herr Kläui nachgesehen, wo eine Urkunde schon im Auszug oder im Wortlaut gedruckt worden ist. Mit Rührung vernehmen wir dabei, daß unser berühmter Landsmann, der unterdessen verstorbene Prof. Ulrich Stutz in Tübingen, allenthalben einen Probeabzug durchgesehen hat. Selbstverständlich sind die Texte und Erklärungen aus andern Urkundenbüchern nicht unbesehen übernommen worden, sondern sie mußten sich nicht selten eine Verbesserung gefallen lassen. Unrichtig gedeutete Ortschaftsnamen sind mir nur zwei aufgefallen. Hemmenhofen, wo das Kloster Feldbach am 13. Mai 1298 Güter kauft (Nr. 2442n, Seite 317), ist nicht Hemishofen bei Stein am Rhein, sondern Hemmenhofen in der Höri gegenüber Steckborn, wo Feldbach später immer Grundbesitz hat. Tenibrunnen in Nr. 3991n wird nicht die Kirche Dreibrunnen bei Wil sein, die in jener Zeit immer Tü(n)brunnen (= Tiefenbrunnen) heißt, sondern der Hof Debrunnen bei Herdern (Thurgau), nach dem das bekannte Geschlecht Debrunner benannt ist (vergleiche U. B. Thurgau VI, Nr. 2987); dementsprechend ist die Angabe im Register S. 442 zu berichtigen. Zum Register wäre sonst noch zu sagen, daß die Bezirke im Kanton Bern Ämter,

in Württemberg Oberämter genannt werden, und daß die badischen Amtsbezirke Bonndorf, Breisach und Ettenheim seit zwanzig Jahren nicht mehr vorhanden sind.

Daß ein Urkundenbuch nie vollständig ist, weiß jeder, der sich schon als Bearbeiter einer solchen Sammlung betätigt hat. Im Manuskript zum Thurgauer Urkundenbuch liegt seit kurzem die Abschrift eines Briefes vom 15. September 1275 aus dem erzbischöflichen Archiv in Freiburg i. B., der vom Leutpriester Walcho in der Propstei Zürich ausgestellt ist und also ins Zürcher U. B. gehört, aber von seinen Bearbeitern noch nicht entdeckt worden ist. Gerade im Freiburger Archiv, das bisher schlecht erschlossen ist, dürfte sich noch dieses und jenes Pergament finden, das Beziehungen zu Zürich enthält. Es ist vorgesehen, daß zu den zwölf Bänden noch ein Gesamtregister der Eigennamen und ebenso ein vollständiges Sachregister erscheinen soll, was das Arbeiten mit dem umfangreichen Werk sehr erleichtern wird.

Das Zürcher Urkundenbuch ist jetzt bis zur Brunschen Staatsumwälzung durchgeführt, in der am 7. Juni 1336 der Rat gestürzt und am 16. Juli darauf die neue Verfassung angenommen wurde. Die letzte einbezogene Urkunde Nr. 4716 ist datiert Konstanz, den 12. Juli 1336. Schon von Anfang an war aber beschlossen, die Veröffentlichung der Zürcher Geschichtsquellen von 1336 bis zur Reformation (1525) als Regestenwerk weiterzuführen. Dazu hat denn auch schon vor Jahrzehnten der erste Bearbeiter des Urkundenbuchs, Herr Jakob Escher-Bodmer, gegen 20 000 Regesten fertig gestellt. Das ist hoch erfreulich, bietet es uns doch die Aussicht, daß diese Fortsetzung bald folgen werde. Indessen ist es bekanntlich auch für Forschungen in spätern Zeitabschnitten nicht leicht, den Stoff zusammenzubringen, da die Urkunden an Zahl zunehmen und noch weiter zerstreut sind. Wir möchten deshalb hier die Anregung machen, es solle für die Zeit nach 1525 ein gedrucktes Inventar der auf Zürich bezüglichen Archivalien angelegt werden mit ganz kurzen Regesten, etwa nach dem Muster des Verzeichnisses, das Dr. E. Senn jetzt für das Land Hohenzollern herausbringt. Denn was Senn in der Einleitung zu seinem ersten Heft über die Notwendigkeit solcher Bestandesaufnahmen sagt, gilt für die Schweiz ebenso gut wie für Süddeutschland.

Das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich ist ein vorbildliches, ein monumentales Werk, das die Geschichtsfreunde der kleinern Kantone neidisch machen könnte, wenn sie nicht selber auch großen Nutzen daraus zögen. In der Tat sehen wir in ihm einige der besten Historiker Zürichs an der Arbeit, so die beiden Begründer und Hauptbearbeiter Dr. Jakob Escher-Bodmer und Prof. Paul Schweizer, dazu die Präsidenten der Kommission, Prof. Georg von Wyss und Prof. G. Meyer von Knonau; ihnen schließen sich später Prof. Fr. Hegi und in neuerer Zeit Dr. P. Kläui als Bearbeiter, sowie Prof. A. Largiadèr als Vorsitzender der Kommission würdig an. Geradezu bewundernswert ist es, daß Prof. P. Schweizer schon

1886 ein vollständiges Verzeichnis der aufzunehmenden Urkunden vorlegen konnte, und daß die von ihm entworfenen Grundsätze für die Herausgabe der Urkunden bis heute, das heißt mehr als ein halbes Jahrhundert lang, nicht geändert werden mußten. Auch für die selbstlose Arbeit der Anlegung von Registern fanden sich immer wieder Historiker mit der unentbehrlichen Sachkenntnis und der nötigen peinlichen Genauigkeit: wir nennen nur die Herren Dr. H. Zeller-Werdmüller, Prof. Julius Brunner und Dr. Carl Brun, welche durch ihre Mithilfe die großen Bände erst richtig zugänglich gemacht haben. Wirklich, das nobile Turegum ist nicht nur multarum copia rerum, sondern auch eine Wohnstätte von vielen tüchtigen Arbeitern auf dem Felde der Wissenschaft.

Frauenfeld. Ernst Leisi.

Peter Rassow, *Honor Imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152–1159.* München-Berlin, R. Oldenbourg, 1940. 111 S.

Die Auffassung, die Rassow bereits 1930 auf der Versammlung deutscher Historiker zu Halle in seinem Vortrag über « die Politik des Konstanzer Vertrages von 1153 » skizziert hat, vertritt er jetzt in einer selbständigen Publikation in breiterem Rahmen mit ausführlicher Begründung. Hauptthema ist der Anfang von Barbarossas Rompolitik, speziell der 1153 mit Eugen III. abgeschlossene, dann 1155 mit Hadrian IV. erneuerte Bündnisvertrag, der später, als Kaiser und Papst in Konflikt gerieten, eine wohl abweichende Auslegung durch die Parteien erfuhr. Indem sich Rassow mit den verschiedenen Ansichten der Historiker über Interpretation und Wertung dieses Konstanzer Vertrages auseinandersetzt, so namentlich mit den Ergebnissen einer 1930 (Wiener Akademie S. B. phil.-hist. Klasse, Bd. 210) veröffentlichten Untersuchung Zatscheks, geht er auf die Bedeutung und Auswirkungen des Vertrages und besonders gründlich auf Vorgeschichte und Begleitvorgänge ein, wobei er ein möglichst umfassendes Bild von den ersten Jahren der Barbarossapolitik entwirft und auch die vorausgehende Politik Konrads III. gegenüber den Weltmächten wie Papst, Griechen und Normannen in den Kreis seiner Betrachtung zieht. Scharf pointiert erörtert er so die mannigfaltigsten Begebenheiten unter vielfach neuer Beleuchtung. Und seinem meist gut fundierten Urteil wird man oft zustimmen, so vor allem seiner überzeugenden Kritik an Zatscheks Hypothese von einer nachträglichen Erweiterung des Konstanzer Vertrages, die der Römischen Kurie gegenüber dem Reich eine Bindung bezüglich der Normannen auferlegt haben soll, wie eine solche Bindung des Reichs gegenüber der Kurie sich in dem uns überlieferten Vertragstext tatsächlich feststellen läßt. Wenn auch diese Hypothese nicht haltbar ist, bleibt hier noch erklärungsbedürftig, wie trotzdem Barbarossa der Kurie in späterer Zeit auf Grund ihres Beneventer Bündnisses (1156) eine Verletzung des Konstanzer Vertrages vorwerfen konnte. Rassow findet für diesen Vorwurf eine Erklärung darin, daß in dem Vertragstext die Kurie, die vom König Unterstützung der päpstlichen

Rechtsansprüche (« honor papatus ») zugesagt erhält, entsprechend auch ihre volle Unterstützung zur Wahrung und Mehrung des « h o n o r r e g n i » oder « h o n o r i m p e r i i », d. i. der Rechtsansprüche des Reichs, verspricht. In einem solch allgemeinen Hilfsversprechen wäre nun, wie Rassow in Übereinstimmung mit Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands IV, neue Aufl., S. 203, Anm. 4) meint, eine eventuelle Hilfe gegen das Normannenreich eingeschlossen oder einschließbar. Dagegen spricht aber, daß in dem Vertragstext die Verpflichtungen der Parteien wie die gegen Griechen und Normannen noch im einzelnen klar präzisiert und völlig unmißverständlich fixiert sind, wobei in der streng bilateralen Fassung des Textes gerade die einseitige Bindung des Reiches bezüglich der Normannen besonders auffällt. Ist daher Rassows Interpretation nicht annehmbar, so bleibt als Lösung des Problems die altbekannte Erklärung, die auch befriedigend erscheint, daß der Konstanzer Vertrag seinem Wortlaut nach allein das Reich in der Normannenpolitik band, daß demnach aus dem Beneventer Bündnis der Kurie sich keine f o r m a l e Verletzung des Vertrages ableiten ließ und daß so der Kaiser gegen die Kurie nur den begründeten Vorwurf erheben konnte, sie habe sachlich durch die Schwenkung ihrer Normannenpolitik den G e i s t des Vertrages verletzt, was in der Tat ein berechtigter Vorwurf war, wenn auch an dieser Schwenkung der päpstlichen Politik das Versagen der deutschen Hilfe (1155) eine wesentliche Schuld trug.

Diese spezielle Streitfrage führt uns zu der allgemeinen Kontroverse, in wieweit bereits damals Barbarossa als Staatsmann neue Wege eingeschlagen und der vielgewandten Diplomatie der Kurie die Spitze geboten hat. Wenn hier Rassow ähnlich wie Zatschek den völlig neuen Charakter der Barbarossapolitik betont, so möchte ich dies mit Hampe (Historische Zeitschrift XCIII, 412) doch dahin einschränken, daß gerade die Rompolitik Barbarossas zu Anfang seiner Regierung noch mehrfach im alten Geleise blieb. Diese seine Rompolitik hat meines Erachtens wie bei Abschluß des Konstanzer Vertrages auch in der folgenden ersten Zeit des Schismas manche Schwächen gezeigt und sich erst allmählich der päpstlichen Diplomatie gewachsen, ja schließlich seit den Siebziger Jahren des Jahrhunderts sogar überlegen erwiesen (vgl. hierzu Neues Archiv XLIX, 583 ff.).

W e g g i s. F e r d i n a n d G ü t e r b o c k.

Bruno Meyer, *Die ältesten eidgenössischen Bünde.* Neue Untersuchungen über die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach, Zürich. 167 S.

Das Buch packt mit großem Wagemut einige Zentralprobleme der eidgenössischen Gründungsgeschichte neu an. Es geht vorab von formalen, diplomatischen Gesichtspunkten aus. Die folgenden kritischen Bemerkungen befassen sich nur mit B. Meyers Ansichten über die drei ältesten Bundestexte und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen betr. die chronikalische Bundestradition.

## Berichtigung.

In Heft 2, 1940, Miszelle «Die alte deutsche Freiheit» von Hermann Rennefahrt, ist beim Umbruch der Satz verstellt worden.
Der Text von S. 267, Alinea 2, Zeile 3 an bis und mit S. 269, erste Zeile oben, ist eingeschaltet zu denken nach der dritten Zeile des 2. Alinea auf S. 275. Nach der 2. Zeile des 2. Alinea S. 267 ist weiter zu lesen auf S. 269 Zeile 2 von oben.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Die Arbeit versucht in ihrem Schlußkapitel darzutun, die Urschweizer Tradition (deren Einheit und im Kern vorhandene Geschichtlichkeit B. M. mit mir annimmt) schildere die unmittelbare Vorgeschichte des Bundesbriefes von 1315, nicht des Bundes von 1291. Dieser Versuch ist m. E. nicht gelungen.

Mit seiner These setzt sich B. Meyer in vollkommenen Widerspruch zu den älteren eidgenössischen Chronisten (vgl. meine « Urschweizer Befreiungstradition », S. 156 ff. und insbes. S. 161). Kein einziger dieser Chronisten faßt die chronikalische Bundeserzählung als unmittelbare Vorgeschichte der Bundesrevision von 1315 auf. Die Chronisten unterscheiden durchwegs zwei Bünde: den jüngeren Bund von 1315, als dessen Vorspiel sie die Schlacht am Morgarten nennen, und den älteren Bund, als dessen Vorgeschichte sie die bekannten Geschehnisse (Vögte, Gesellschaft Stauffachers) schildern. Um seine These zu stützen, muß B. M. sich (S. 134 und 154 f.) zur Annahme bekennen, der Urschweizer Bundeschronist (der Landeskanzlist von Obwalden) habe weder von einem älteren, dem Bund von 1315 vorangegangenen Dreiländerbund, noch von der Schlacht von Morgarten (diesem Vorakt der Bundesrevision) etwas gewußt. In Wirklichkeit kannten jedoch die Chronisten die Tatsache des älteren Bundes sehr wohl, nur das genaue Datum war ihnen — wegen ihrer Unkenntnis des Bundestextes von 1291 — nicht bekannt, und sie datierten ihn daher falsch, zwischen die Jahre 1292 und 1314. Aber sie alle setzten ihn in die Jahre vor der Schlacht von Morgarten und vor dem Dreiländerbund von 1315! Die Schlacht bei Morgarten war ihnen gut bekannt, wurde doch ihr Gedächtnis schon zur Zeit des Johannes von Winterthur (um 1340) alljährlich aufs feierlichste begangen! Wer dem Sarner Kanzlisten eine derartige doppelte Unkenntnis zutraut, wie B. M., der würde besser mit Kopp und seiner Schule die ganze Bundeserzählung verwerfen. Denn wie könnte man den alteidgenössischen Chronisten den geringsten Glauben schenken, wenn sie die beiden Grundtatsachen der Urschweizer Entstehungsgeschichte, den älteren Bund und die Schlacht am Morgarten, nicht gekannt hätten [1]!

Welches sind nun die Beweise, mit denen B. M. die chronikalische Bundeserzählung als Vorgeschichte des Bundes von 1315 darzustellen sich bemüht? Er stützt sich auf die bei der Bundesrevision von 1315 neu hinzugefügten Artikel, von denen sich die einen bekanntlich gegen allfällige Sonderverhandlungen und Sonderunterwerfungen von Bundesgliedern richten, während die anderen über die Dauer des Krieges eine Konfiskation feindlichen Privateigentums vorsehen. Er folgert daraus, es müsse unmittelbar vorher ein Abfall vom Bund, eine Unterwerfung unter Österreich stattgehabt haben und zwar von seiten Unterwaldens (vgl. S. 96, 113—122). (In Tat und Wahrheit aber liegt hier in der Bundesrevision

[1] Vgl. meine « Urschweizer Befreiungstradition », S. 160 f. sowie meine Schrift « Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und Chroniken », 3. Aufl., 1939, S. 9—23.

von 1315 eine Regelung vor, die beim Ausbruch des urschweizerisch-österreichischen Krieges 1314 ff. sich aufdrängte und die in Koalitionskriegen häufig getroffen wird; so hat im letzten Weltkrieg die Entente 1915 — ohne daß vorher ein Bundesgenosse abgefallen war — in der Londoner Deklaration feierlich gelobt, keinen Sonderfrieden einzugehen! Daß feindliches Eigentum in Kriegszeiten konfisziert wird, ist vollends alte Übung; die Waldorte brachten diese Bestimmung am 9. Dezember 1315 in den Bundesbrief hinein, weil sie voraussahen, daß Österreich trotz der Niederlage am Morgarten den Krieg noch jahrelang fortsetzen werde und zwar vorab mit wirtschaftlichen Waffen, denen sie nun auch ein ähnliches ökonomisches Pressionsmittel entgegenstellten.)

Den angeblichen Abfall Unterwaldens in der Zeit vor der 1315er Bundesrevision begründet der Verfasser mit dem Hinweis auf eine seit Kopp allgemein bekannte Urkunde vom 7. Juli 1315 (Q. W. II, Nr. 785, S. 396). In dieser Urkunde wird das Gesamt-Land Unterwalden statt vom Landammann von zwei Amtleuten [2] vertreten, beides Obwaldnern, die zu Stans und ausdrücklich für Gesamtunterwalden handeln. B. Meyer gibt zu, daß die beiden Ammänner und Unterwalden zu diesem Zeitpunkt — 7. Juli 1315 — durchaus der Politik der übrigen Urkantone treu sind, d. h. auf der Seite König Ludwigs gegen Friedrich von Österreich stehen; aber er behauptet S. 116, die « Neuerung », daß zwei Amtleute [2] da seien, müsse « auf fremden Einfluß », d. h. auf vorangegangene österreichische Einwirkung zurückgehen und sucht diese Meinung mit einer längeren verwaltungs- und rechtsgeschichtlichen Konstruktion zu stützen; er schließt (S. 117 ff.), Unterwalden müsse in den letzten Jahren, von ca. 1311—1314/15 wieder in österreichischen Händen gewesen sein und setzt nun in diese Jahre die von der Bundeschronik erzählten Geschehnisse: den Bau der österreichischen Burgen und die bekannten Vögtegeschichten in Unterwalden — aber auch in Schwyz und Uri! Doch diese auf einer überspitzten Deutung jener zwei Unterwaldner Ammänner aufgebaute These ist unhaltbar. Bei der politischen und militärischen Lage der Waldorte 1311—1315 (u. a. während der quellenmäßig feststehenden Feindseligkeiten von Schwyz gegen das österreichisch gesinnte Einsiedeln) bestand schon rein technisch keine Möglichkeit für Österreich oder österreichische Vögte, Burgen in der Urschweiz zu errichten, — etwa gar in Amsteg — und die von der Bundeschronik geschilderten

[2] B. M. legt Gewicht darauf, daß die Beiden nicht als Ammänner, sondern als Amtleute bezeichnet sind; doch wird der eine wenige Wochen vorher, am 1. Mai 1315, Ammann genannt! Mit Recht hat die bisherige Forschung von Kopp bis und mit Schiess diese Pluralform als gleichbedeutend mit Ammänner betrachtet. Trotzdem die Beiden Obwaldner sind und zu Stans für Gesamtunterwalden handeln, meint B. M. S. 83 und 84, diese Zweizahl weise auf eine damalige Trennung oder Trennungstendenz zwischen Ob- und Nidwalden (die naheliegende Erklärung für diese zwei Gesamtunterwalden vertretenden Ammänner ist doch wohl die, daß der Landammann aus irgend einem Grund an der Teilnahme bei diesem Geschäft verhindert war).

Taten zu begehen, aber auch kein Anlaß für die Gegenbewegung der Waldleute, die Gründung eines Urschweizer Geheimbundes in Uri, die geheimen Zusammenkünfte auf dem Urner Rütli usw.! Habsburg-Österreich hatte seit Albrechts Tod in den Waldstätten nicht mehr Fuß gefaßt, alle drei Waldorte waren seit 1309 reichsfrei und standen in einer geschlossenen Front wider Österreich. Für « einen offenen Aufstand der Waldstätte für Ludwig den Bayern zwischen ein paar Tagen vor dem 20, Dezember 1314 und dem 17. März 1315 » (S. 110, 149, 158) besteht keine Möglichkeit.

Wenn B. M. die chronikalischen Geschehnisse nicht als Vorgeschichte des Bundes von 1291 gelten läßt, so hängt dies weiterhin mit seiner politischen Unterschätzung dieser lateinischen Bundesurkunde und des österreichisch-waldstättischen Kriegszustandes von 1291 ff. zusammen (vgl. seine Darlegungen S. 64 ff., 91 ff., 157 mit meinen Ausführungen in « Befreiungstradition », S. 180 f., und « Geschichte der Stadt Luzern », S. 306 ff. und 328 ff., sowie Zeitschrift f. Schweizer Geschichte X, S. 430 ff., die ich hier nicht wiederholen will). Auch da stellt sich die vorliegende Schrift ohne genügende Argumente in Gegensatz zu einer über hundertjährigen wohlbegründeten Lehre der schweizerischen und deutschen Geschichtswissenschaft, die den Brief von 1291 als die eigentliche Stiftungsurkunde der Eidgenossenschaft betrachtet. — Zu den Argumenten, die für eine Interpretation der Bundeserzählung als Vorgeschichte des Bundes von 1291 sprechen, gehört m. E. die Tatsache, daß der Augustbund von 1291 nur von Uri, Schwyz und Nidwalden (communitas hominum intramontanorum vallis inferioris) abgeschlossen wurde und Obwalden, wie man seit Generationen weiß, erst später dem Bundesbrief beigetreten ist, durch neue Besieglung. Auch diesen nachträglichen Bundesbeitritt Obwaldens aber läßt B. M. nicht gelten. Nach ihm wurde der Augustbund von ganz Unterwalden eingegangen. Die dieser Tatsache entgegenstehende Nennung bloß des « Niederen Tales » beruht, nach B. M., auf einem Versehen des Bundesschreibers, der diese Worte aus dem allerältesten, nicht mehr erhaltenen Bundestext gedankenlos übernommen habe (aber wie reimt sich diese angebliche Gedankenlosigkeit mit der Tatsache, daß der gleiche Bundesschreiber von 1291 neben dem neuen Datum auch den Hinweis auf den älteren Bund und den neuen Richterartikel treffend formuliert hat?)[3]. Jedenfalls erscheinen mir die von B. M. ignorierten Argumentationen, mit denen Wartmann, Oechsli, Breßlau u. a. m. die Nichtnennung Obwaldens bezw. die nachträgliche Besiegelung erklärt haben, viel natürlicher als diese vermeintliche Gedankenlosigkeit des Kanzlisten von 1291.

Das Buch erörtert naturgemäß auch die Frage der Abfassungszeit des ältesten (bekanntlich im Original nicht mehr erhaltenen, aber nach Bresslau

[3] Vgl. z. B. die Formulierung S. 57, daß der Verfasser des Bundesbriefes von 1291, « der ja auch über die Schwyzer Wünsche nicht unterrichtet war, nicht recht wußte, daß Nid- und Obwalden diesmal zusammengingen »! Diese doppelte Ignoranz ist mir wenig wahrscheinlich.

aus dem Text von 1291 herauszuschälenden) Bundes der «antiqua confoederationis forma iuramento vallata», wie der Urkundenschreiber von 1291 sie nennt. M. datiert dieses älteste Bündnis in einläßlichen Ausführungen etwa zu 1251/52. Auch hierin vermag ich nicht zu folgen. Eine Hauptbestimmung des allerältesten Bundes ist ja das Gelöbnis gegenseitiger Hilfe der Bundesgenossen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in den einzelnen Tälern. Wäre diese Verpflichtung um 1251 begründet worden, so hätten die Urner 1257/58 bei der Fehde der Izzeli und Gruoba nicht den Grafen Rudolf von Habsburg, sondern die Bundesgenossen aus den Nachbartälern als Vermittler angenommen [4]. Nicht ohne Grund haben schon frühere Arbeiten die antiqua confoederationis forma in die Zeit nach 1258 verlegt und als Reaktion auf diese habsburgische Intervention von 1257/58 oder auf die Festsetzung Rudolfs in der Nachbarschaft (seit der Übernahme der kiburgischen Nachbargebiete 1264) oder in der Urschweiz (als Landesherr und als König, 1273) betrachtet, und als einen Bund bewertet, der künftighin fremder Intervention vorbeugen will.

Ich habe damit nur einige Hauptpunkte in dem zweifellos mutigen und in manchem anregenden Buch beleuchtet. Aber auch in anderen, hier nicht erörterten Partien überspannt m. E. der Verfasser die formale, diplomatische Methode, unter Zurückstellung der allgemein-politischen und vor allem der psychologischen Überlegungen [5]. Die Quellen werden auch zu wenig nach ihrem Zwecke befragt; nur so konnte z. B. S. 153 der Bericht Hemmerlis völlig verkannt werden (vgl. dazu meine « Befreiungstradition », S. 41—63).

Der Verfasser versäumt es, sich durchgängig mit der bisherigen Literatur und ihren Thesen und Ergebnissen auseinanderzusetzen. Er begründet dieses Verfahren S. 9 mit dem Hinweis auf die beiden ersten Bände des neuen Quellenwerkes zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1933 und 1937). Aber dieses gewiß sehr wertvolle Quellenwerk, in der Hauptsache eine Regestensammlung, hat — wie schon ein Vergleich mit Oechslis Regesten von 1891 zeigt — aus dieser Epoche keine unbekannten Urkunden zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft beigebracht; seine Hauptneuerung — gegenüber Oechsli — liegt darin, daß auch die gleichzeitigen Urkunden aus der Umgebung der Urschweiz auf-

[4] Selbst wenn man die Versuche des Verfassers, diese Schwierigkeit zu heben (S. 53), als gelungen ansehen würde, bliebe es sonderbar, daß unter den vielen Zeugen beider Urner Briefe vor 1257 und 1258, kein einziger aus den angeblich schon verbündeten äußeren Waldstätten zugegen ist.

[5] Auch die Ausführungen über die verschiedenen Stufen des Geschworenen-Briefes von Luzern und der Schwyzer Einung von 1294 haben mich nicht ganz überzeugt, ebenso nicht die öfters (z. B. S. 58 ff., 156) vorgetragene These, das Hochgericht von Uri sei auch nach dem 1231 erfolgten Rückkauf der Reichsvogtei von 1231 bis 1309, und zwar amtsweise, (vgl. S. 187) bei Habsburg-Laufenburg verblieben (zur Interpretation der von B. M. für diese These herangezogenen Urkunde von 1243 vgl. meine « Geschichte der Stadt Luzern », 1932, S. 539, Anm. 25).

geführt werden, wobei freilich auch aus diesen Zonen keine neuen Dokumente von irgend welcher Bedeutung zutage getreten sind. Ist aber das im Quellenwerk enthaltene Material schon seit langen Generationen bekannt und von zahlreichen Forschern reichlich verwertet und kommentiert worden, so wird man sich auch in Zukunft nicht nur mit diesen Urkunden, sondern auch mit den daraus abgeleiteten Folgerungen dieser Historikergenerationen gründlich vertraut machen und auseinandersetzen müssen.

Zürich. Karl Meyer.

Friedrich Häusler, *Die Geburt der Eidgenossenschaft aus der geistigen Urschweiz.* Benno Schwabe & Co., Basel 1939.

Eine feinsinnige, von hoher geistiger Warte aus geschriebene Geschichtsdeutung, in welcher der Versuch gemacht wird, die Legende und den Mythos dem Historischen sinngemäß einzugliedern. In Legende und Mythos sieht der Verfasser universelle Gesetze, die sich durch die einzelnen historischen Ereignisse einen Ausdruck suchen.

Für den rein wissenschaftlich interessierten Historiker bildet die geistige Herkunft des Verfassers aus dem Kreise Dr. Rudolf Steiners vielleicht einen genügenden Hinweis; aber auch er wird sich an den kenntnisreichen Interpretationen erfreuen und belehren, ohne dazu kritisch Stellung zu nehmen. Vor allem wird er die Deutung der frühchristlichen Mission, der Tellsage oder die Worte über Niklaus von der Flüe mit großem Genuß lesen. Den schöngeistigen Leser aber fesselt die dichterische Schau, die Schönheit der Sprache und des Stils, und er wird gerne dem Verfasser folgen, wenn er ihm die Wege des in der Schweizergeschichte waltenden Geistes kündet. Es ist ein Buch, bei dessen Seiten er lange verweilt und auf das er in stillen Stunden vielleicht gern wieder zurückgreifen wird.

Bern. Hans Strahm.

Werner Näf, *Die Schweiz in Europa.* Die Entwicklung des schweizerischen Staates im Rahmen der europäischen Geschichte. Bern, Herbert Lang & Cie., 1938.

Als charakteristisch für Bildung und Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterscheidet Näf zwei Gruppen von Grundzügen. Die erste Gruppe ist nicht eigentlich bezeichnend für die Schweiz allein, sondern auch im übrigen Europa anzutreffen. Der Verfasser meint damit « die genossenschaftliche Basis in den Landsgemeindetälern und in den Städten », den republikanischen Grundzug und die föderative Verbindung. « Diese drei Grundeigenschaften gehören nicht der Schweiz an, sondern machen die Fundamente der Schweiz aus, von ihrem Werden und Dasein untrennbar und durch nichts Anderes zu ersetzen. » Die spezielle Eigenart der Schweizerischen Eidgenossenschaft zeigte sich in der frühgewollten Neutralität des Kleinstaates und im Wesen « als gemeinsames Vaterland deutscher, französischer, italienischer Volksgruppen ». Was die alte Eidgenossenschaft trotz

ihres vielgestaltigen Bundesrechts (und der teilweise auseinandergehenden Interessen) zusammenhielt, war nach Meinung Näfs, der ausdrücklich auf das Wort Fellers vom eidgenössischen Takt, von der Binnenethik verweist, der Wille zum Frieden unter den Bundesgliedern und ihre gegenseitige Achtung vor dem Gebietsbesitz. « Nicht als Tugend, aber als Charakterzug » erklärt sich die Neutralität aus dem Umstand, daß die Bünde nicht zu Expansivzwecken geschlossen worden waren, sondern zur Wahrung des Eigenlebens der Bundesglieder. Den gewaltigen politischen Auftrieb einer so energischen Staatsform wie des monarchischen Absolutismus erlebte die Schweiz nicht, wohl aber « die Exklusivität regierender Gruppen gegenüber dem Gesamtvolke », welche den genossenschaftlichen Grundcharakter zeitweise verwischte. Daß ihr jedoch die Genossenschaftsbasis nicht verloren gegangen war, zeigte sich in der Art, « wie sich nach der Revolution die moderne Schweiz festhaltend und neuernd formte ». Das Fundament blieb, der Oberbau mußte neu erstellt werden. Dabei hebt Näf hervor, die Schweiz habe Aufklärung und Revolution anders erlebt und verarbeitet als das übrige Europa. Die Revolution machte den Fortbestand der alten Eidgenossenschaft auch innerlich unmöglich; aber sie gab gleichzeitig Anlaß zu einem Aufbruch eigener schweizerischer Kräfte. Der durch die französische Revolution hereingetragene Gedanke des Individualismus bedeutete etwas Neues für die Schweiz, deren alte Demokratie korporativ gewesen war. Die wichtigsten politischen Lebensgewohnheiten der Schweizer, « die Gewohnheit der Selbstregierung in natürlichen oder traditionellen Gemeinschaften », wurde jedoch übernommen; die altschweizerische (korporative) Demokratie wurde in eine moderne individualistische übergeführt.

Der Wert dieser Überlegungen scheint uns vor allem darin zu liegen, daß sie zeigen, wie im Stromweg vieler Jahrhunderte starke, eigenartige Grundzüge unseres Staatswesens sich bildeten und ausprägten, so sehr die äußeren Formen sich änderten und Unhaltbares sich ablöste.

Zürich. Otto Weiss.

Wescher Paul: *Großkaufleute der Renaissance.* In Biographien und Bildnissen. 192 S., Holbein-Verlag, Basel 1940.

Es ist kein Zweifel, daß das kulturelle Leben durch eine wirtschaftliche Hochblüte immer stark gefördert worden ist. Rasch und leicht errungenes Geld wird eben auch rascher und leichter ausgegeben als mühsam zusammengekratzte Ersparnisse. So fließen in ertragreichen Zeiten denn auch die Mittel für große Aufträge an die Künstler. Diesem Zusammenhang zwischen kultureller Leistung und Wirtschaft ist schon oft nachgegangen worden. Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung über die letzten Jahrhunderte des Mittelalters und den Beginn der Neuzeit ist z. B. diesen Fäden in dem Werk von Schulte über die « Große Ravensburger Gesellschaft » gefolgt und das Werk von Bechtel: « Wirtschaftsstil des Spätmittelalters » ist sogar ausschließlich diesen Beziehungen gewidmet. Sind dabei in der

Einzelforschung wie z. B. bei Schulte klare Ergebnisse erzielt worden, so hat die Verallgemeinerung der Ergebnisse bisher zu keinen eigentlich befriedigenden Lösungen geführt.

Das vorliegende Buch gehört in den Kreis dieser Arbeiten hinein. Es ist offenbar von einer Zusammenstellung der besten Kaufmannsbildnisse der Zeit von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ausgegangen und hat diejenigen ausgewählt, bei denen sich nach dem Stande der Überlieferung einigermaßen feststellen ließ, was die Dargestellten wirtschaftlich bedeutet haben. So findet man hier einen der Florentiner Bardi aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, dann eine Reihe Italiener des 15. Jahrhunderts, wobei die durch die wirtschaftliche Tätigkeit der Geldleute von Florenz in den Niederlanden veranlaßten Bilder verschiedener Florentiner von Memling und andern Niederländern besonders bemerkenswert sind. Der hansische Bereich ist mit einem Kölner und zwei in London tätigen Kaufleuten des Stalhofes vertreten. Dann kommt eine ganze Reihe Augsburger, Nürnberger und auch Münchner aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und zum Schluß erscheinen einige Niederländer und der Engländer Gresham.

Der Text bringt eine kurze Darstellung der Wirtschaftsentwicklung des Zeitraumes und der Verknüpfung zwischen Wirtschaft und Kultur. Der Hauptteil ist der Darstellung der Tätigkeit der mit Bildnissen vertretenen Persönlichkeiten gewidmet und erfaßt damit auch die Höhepunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie eben Namen wie Bardi und Medici, Fugger und Welser bezeichnen. Die wirklich schönen Bilder und der genaue und klare Text sind beide geeignet, auf viele Zusammenhänge hinzuweisen.

Aarau. Hektor Ammann.

*Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche;* herausgegeben vom Zwingli-Verlag in Zürich.

Bd. 4: *Das Zweite Helvetische Bekenntnis* (Confessio Helvetica posterior), verfaßt von Heinrich Bullinger; ins Deutsche übertragen und mit einer Erläuterung der darin vorkommenden Eigennamen herausgegeben von Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann; 114 S.; 1938.

Bd. 5: Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann: *Bedeutung und Geschichte des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses;* 75 S.; 1938.

1936 erschien als Bd. 3 der « Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche » das « Zweite Helvetische Bekenntnis » Heinrich Bullingers « ins Deutsche übertragen und mit einer Darstellung seiner Geschichte sowie mit Registern herausgegeben » von Rudolf Zimmermann und Walter Hildebrandt. Es war dies eine überaus wertvolle Publikation: sie gab den Gliedern der schweizerischen reformierten Kirchen den Text des grundlegenden Bekenntnisses dieser Kirchen in neuer deutscher Übersetzung in die Hand und begleitete ihn mit bedeutsamen systematischen und histo-

rischen Einführungen. Die beiden vorliegenden Bände sind im Wesentlichen nichts anderes als eine Neuauflage der Publikation von 1936, nur daß die beiden Teile (Text und Einführungen) auf zwei Bände verteilt sind. Für die Leser dieser Zeitschrift möchten wir vor allem auf die historische Einführung mit ihren reichen Quellenbelegen aufmerksam machen; sie enthält folgende Abschnitte: 1. Die religiöse und kirchenpolitische Situation in der Entstehungszeit 1561—1566; 2. Bullingers privates Glaubensbekenntnis wird bekannt; 3. Die Annahme des Bekenntnisses in der Schweiz als Confessio Helvetica posterior; 4. Die Geltung der Confessio Helvetica posterior bis zur französischen Revolution; 5. Das Helvetische Bekenntnis wird in der Schweiz außer Kraft gesetzt; 6. Die Geltung der Confessio Helvetica posterior in der Gegenwart; 7. Die geschichtliche und gegenwärtige Bedeutung der Confessio Helvetica posterior. — Zwei Versehen sind uns aufgefallen: 1. Im Erlaß der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius von 380 handelt es sich nicht um Bischof Petrus I., sondern um Bischof Petrus II. von Alexandrien; 2. Das « eigene » Bekenntnis, auf das sich die Basler bei ihrer Ablehnung der Zweiten Helvetischen Konfession berufen, ist nicht die Erste Helvetische Konfession von 1536, sondern die Basler Konfession von 1534.

Basel. Ernst Staehelin.

Henri Meylan: *Claude Aubery: L'affaire des « orationes »*. Un vol de 87 p. Recueil de travaux publiés à l'occasion du quatrième centenaire de la fondation de l'Université de Lausanne. Juin 1937 (tirage à part).

C'est une intéressante page d'histoire, et une page d'histoire inédite, que M. Henri Meylan, professeur de théologie historique à l'université de Lausanne nous donne dans un court et captivant essai sur Claude Aubery et l'affaire des *Orationes* Médecin et professeur de philosophie à l'académie de Lausanne dans la seconde moitié du XVI[e] siècle, Aubery est de ces hommes au savoir encyclopédique et qui se piquent, en théologie, d'en savoir plus long que les théologiens. En fait, il a ses idées sur la justification par la foi. L'affaire est d'importance. On sait que cette question est la clef de voûte de la Réforme la doctrine qui est à la base de toute la théologie de Luther, et dont la connaissance est indispensable également à qui veut comprendre par le dedans la théologie calvinienne et même ses réalisations pratiques dans le domaine de l'Eglise comme dans celui de l'Etat.

Aubery pense donc que les Réformateurs, Luther en tête, ont mal compris cette doctrine et à propos de six *Orationes apocdicticae* sur l'épître aux Romains, il se lance à en redonner une interprétation qui, à son sens, est propre non seulement à rétablir la vérité, mais encore à retenir dans la communion réformée ceux qui seraient tentés de la quitter, ou même à y attirer des catholiques romains. Le contenu de son manuscrit est tout de suite suspect aux théologiens réformés à qui il le présente (il ne pouvait l'imprimer sans autorisation). La terminologie, la façon de raisonner, rapellent étrangement le langage scolastique contre lequel la Réforme avait réagi. Il n'est pas jusqu'au titre qui n'ait fait

dresser l'oreille à beaucoup: *De fide catholica apostolica romana, contra apostas omnes qui ab illa ipse fide defecerunt.* Quant aux thèses soutenues, elles rappellent indubitablement certains décrets du concile de Trente, pour autant que j'en puis juger d'après le travail de M. Meylan qui, malheureusement, ne nous donne pas grands détails à ce sujet, son propos étant autre.

Bref, Aubery (qui devait mourir dans la communion de l'église Romaine) fait des pieds et des mains pour se faire imprimer, et y parvient malgré la mise en garde de Genève à Lausanne et à Berne, à la suite de malentendus et d'ordres non exécutés. Il doit ensuite se défendre devant les théologiens de Bâle cependant que l'on consulte les hommes les plus éminents des églises suisses, que l'on recherche son imprimeur et que l'on tâche d'arrêter la diffusion de son livre.

En fin de compte, le colloque de Berne met, provisoirement tout au moins, un point final à cette affaire par une sorte de compromis où les églises réformées gardent quand même le dernier mot.

Tel est l'aperçu d'histoire de l'église réformée que M. Meylan nous convie à lire sous son aimable direction en nous décrivant point par point les diverses péripeties de cette aventure. Cet essai agréablement écrit et bien présenté nous a cependant donné le regret que l'aspect théologique y soit par trop laissé dans l'ombre aux dépens du côté purement historique et narratif. Il laisse de ce fait une porte ouverte à celui qui voudrait, et il rendrait service, étudier encore la curieuse personnalité de cet homme qui, au sein des églises de la Réforme, reste quand même, me semble-t-il, un catholique qui s'ignore.

Genève. Jaques Courvoisier.

Günther Franz, *Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk.* Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte. Jena 1940, Gustav Fischer. 128 S. 5 Mk.

Die Frage, ob der Dreißigjährige Krieg in Deutschland wirklich den entscheidenden wirtschaftlichen und kulturellen Rückschritt gebracht hat, wie er etwa aus dem Simplizissimus allgemein bekannt ist, wurde in den letzten Jahrzehnten heiß umstritten. Wurde sie anfangs durchaus bejaht, so kam nach einiger Zeit eine Gegenströmung zu Wort, die den großen Krieg nur als eine Kraft unter vielen ansah, die Deutschland von der mittelalterlichen Höhe auf den traurigen Stand des ausgehenden 17. Jahrhunderts hinunter zwang. Der Meinungsstreit hat dann eine große Anzahl gründlicher Einzeluntersuchungen hervorgerufen, die für die wirkliche Beurteilung der Frage nun ein breites und sicheres Material bereitgestellt haben. Auf diesem so ziemlich aus allen deutschen Landschaften herbeigebrachten Quellenstoff hat Prof. Franz eine großangelegte Übersicht aufgebaut.

Er kommt zu dem Ergebnis, daß wohl die Wahrheit in der Mitte liegt, wie in so vielen Fällen. Verarmung, Verödung der Dörfer und Dahinschwinden der Bevölkerung sind in weiten Teilen Deutschlands wirklich die Folge des Dreißigjährigen Krieges gewesen. Das Elend ist für die Land-

schaft am Oberrhein, für Württemberg, Bayern und Franken, für Mitteldeutschland, für die Mark, Pommern, Mecklenburg und Schlesien wirklich nicht zu kraß geschildert worden. Daneben gab es aber Schongebiete in den Alpenländern, in Nordwestdeutschland und Sachsen, die weit besser weggekommen sind. Dadurch ist es auch erklärlich, daß durch Einzelbeispiele so durchaus gegensätzliche Tatsachen wirklich bewiesen werden konnten.

Diese unterschiedliche Gestaltung der Kriegsfolgen hat dann große Wanderungen zur Wiederbesiedlung der verwüsteten und entvölkerten Landschaften zur Folge gehabt. Das ist auch für die Schweiz von großem Interesse, da sie für das Elsaß, die Pfalz und Baden vor allem, weiter in Hessen und Württemberg sehr zahlreiche Einwanderer stellte. Man vergleiche die Ausführungen auf Seite 57 ff. mit der zahlreichen dort zusammengestellten Literatur. Aber auch in andere weiter entfernte, verwüstete Landschaften kamen Schweizer in kleinerer Zahl.

Eine andere Folge des Krieges war die Vernichtung des freien Bauerntums in weiten Landschaften Nordostdeutschlands und die Entstehung des heute dort bestimmenden Großgrundbesitzes. Auch dafür stellt Franz ein reiches Beweismaterial zusammen und ebenso für die Wirkungen des Krieges auf die Agrarverfassung in andern deutschen Landesteilen. So bringt die Arbeit sehr viel grundsätzlich interessante Aufschlüsse, darunter mancherlei für unser Land vergleichsweise oder unmittelbar Wichtiges.

Aarau. Hektor Ammann.

*Schweizer Kriegsdokumente 1656—1831.* Kunstgewerbemuseum Zürich, 1940. 53 Seiten.

Die zeitgemäße Publikation umfaßt eine von Dr. V. Gitermann besorgte, mit historischen Fußnoten versehene Auswahl aufschlußreicher Dokumente aus der Ausstellung « Schweizer Graphik und Typographie im Zeichen des Krieges ».

Staatliche Erlasse über Disziplin der Truppen, Einhaltung und Verletzung der Neutralität, Vorbereitung der Mobilisation, Gesetzgebung, Eidesformeln, Armeebefehle und Erhebung der Kriegssteuern folgen in zeitlicher Reihe.

Abgesehen vom kunstgewerblichen Interesse einzelner Blätter, bietet die Zusammenstellung dem Historiker und dem Laien Anregungen in militärgeschichtlicher und rechtlicher Hinsicht. Eine Glanzleistung ist die Konzentration obrigkeitlicher Bekanntmachungen und Verfügungen zur Zeit der Helvetik und Mediation. Als « höchst wichtige Neuheit » vernimmt Zürich im Jahre 1815, « daß Napoleon, nach allen möglichen Versuchen, aus Rochefort zu entwischen, sich mit seinem ganzen Gefolge auf eine Fregatte eingeschifft und — auf Gnade dem englischen Linienschiff « Bellerophon » ergeben habe, welches ihn (den Napoleon) nach Engelland gebracht hat. »

Der sorgfältig ausgestatteten Sammlung (Vorwort von Stadtpräsident Dr. E. Klöti), die in ihrer Aktualität gegenwartsnahe wirkt, sind im Text

und Anhang bemerkenswerte Drucke, Kuriosa, Bilder und Vignetten aus schweizerischen Archiven, Bibliotheken und Museen beigegeben.

Zürich. Rosa Schudel-Benz.

HEER, P. GALL, O. S. B., *Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner.* Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert. St. Gallen, Verlag Leobuchhandlung, 1938, 469 S.

Wer weiß, wie sehr die Geistesgeschichte der katholischen Schweiz noch der systematischen Erforschung bedarf, muß ein Werk wie das vorliegende mit besonderer Freude begrüßen.

In willkommener Weise orientieren zunächst die beiden Einleitungskapitel des Buches über Entstehung und Organisation der französischen Benediktinerkongregation von St. Maurus und über das Leben und Werk Johannes Mabillons. Auf wenigen Seiten zeichnet der Verfasser in eindrücklichen Zügen das sympathische Bild Mabillons († 1707), in dem der gläubige, sittlich hochstehende Mensch, der regeltreue Benediktiner und der feingebildete, scharfsichtige Gelehrte, der allein der Wahrheit dienen wollte, zu einer seltenen harmonischen Einheit sich verbunden hatten.

Die Darstellung der wissenschaftlichen Beziehungen Mabillons zu unserem Lande und des Einflusses der Maurinerschule auf die schweizerischen Benediktiner verlangte vorerst eine eingehende Untersuchung des klösterlichen Lebens und gelehrten Strebens in den Schweizerabteien (St. Gallen, Einsiedeln, Pfäfers, Disentis, Muri, Rheinau, Fischingen, Engelberg und Beinwil-Mariastein) während des 17. Jahrhunderts. Hierüber berichtet der erste Hauptabschnitt des Buches. Er vermittelt einen knappen, das Wesentliche hervorhebenden Überblick über die Entwicklungsgeschichte der neun Abteien in den Jahrzehnten ihres nach den Wirren der Reformationszeit einsetzenden innern und äußern Wiederaufstiegs, geht auf die einzelnen, in diesen Konventen bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts hin entstandenen historiographischen Arbeiten ein und charakterisiert sie. Ähnlich wie in Frankreich die Großzahl der Benediktinerklöster in der Congregatio S. Mauri sich zusammenschloß, so hatten bei uns die Abteien seit 1602 sich zur schweizerischen Benediktinerkongregation verbunden, allerdings, im Gegensatz zu Frankreich, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit. Zu den bedeutsamsten Lebensäußerungen der schweizerischen Kongregation gehören ihre Bemühungen um die Schaffung einer gesamtschweizerischen Benediktinerschule, die es den jungen Mönchen ermöglichen sollte, sämtliche Studien im eigenen Orden und in der Heimat zu machen, statt, wie es häufig vorkam, bei den Jesuiten. Leider fanden diese Bestrebungen keine bleibende Verwirklichung.

Im Sommer 1683 besuchte Mabillon auf seinem « Iter Germanicum » die Klöster Mariastein, Muri, Einsiedeln, Fischingen und St. Gallen. Von dieser Reise, von den mannigfachen damals geknüpften persönlichen Beziehungen zwischen Mabillon und seiner Schule und den schweizerischen Bene-

diktinern berichtet der Verfasser im zweiten Hauptabschnitt. Es ist hier dargelegt, welche Materialien aus den Bibliotheken und Archiven der Schweizerabteien — natürlich vor allem von St. Gallen — Mabillon schon gedruckten Quellenpublikationen entnehmen konnte und welche er durch eigene Einsichtnahme kennen lernte und in Abschrift sich übermitteln ließ. Wir erhalten einen sehr wertvollen Einblick in den Inhalt und die Art und Weise, wie der Briefverkehr zwischen den Benediktinern der beiden Länder — hauptsächlich durch Vermittlung des Abtes von Mariastein, des französischen Gesandten Puysieux in Solothurn, des Priors und nachmaligen Abtes Georg Geisser im Schwarzwaldkloster St. Georg bei Villingen oder des Klosters Disentis — sich abwickelte. Leider ist von diesem Briefwechsel sehr vieles verloren gegangen. Dies gilt insbesondere von den Schreiben der Mauriner an ihre schweizerischen Mitbrüder. Dagegen findet sich von den Briefen der letzteren noch eine schöne Anzahl in der Pariser Nationalbibliothek. Insgesamt lagen dem Verfasser aus der Zeit von 1669—1739 noch 240 Stücke vor.

Die Historiographie bei den Schweizer Benediktinern in Nach-Mabillonischer Zeit ist der Gegenstand des dritten Hauptabschnittes. Wiederum lernen wir nicht nur das geschichtswissenschaftliche Arbeiten in den Klöstern unseres Landes während des 18. Jahrhunderts kennen, sondern erhalten auch allgemein ein Bild vom religiösen und kulturellen Leben derselben. Mit großer Sorgfalt sind auch hier die historischen Schriften zusammengestellt, in ihrer Eigenart gekennzeichnet und nach ihrem Wert beurteilt. Die ganze Untersuchung erbringt den Beweis, daß der Einfluß und das Vorbild der Mauriner das geistige Schaffen der schweizerischen Benediktiner in bedeutend geringerem Maße befruchtet haben, als es die vielfältigen gegenseitigen Beziehungen hätten erwarten lassen. Schon die Darstellung der einzelnen Klöster gab dem Verfasser Gelegenheit, auf die Gründe dieser Erscheinung einzugehen. Da war einmal die starke Inanspruchnahme der zum Teil wenig zahlreichen Konvente durch die Seelsorge in den inkorporierten Pfarreien und den Frauenklöstern, durch die Schule und die Ökonomie. Der umfangreiche Besitz verwickelte die Klöster in manche Rechtsstreitigkeiten. Diese, nicht rein wissenschaftliches Interesse, gaben daher oft den Anstoß zur Beschäftigung mit der Klostergeschichte und ihren Quellen. Was dann einer streng kritischen Geschichtsforschung im Sinne der Mauriner hemmend im Wege stand, war allgemein der Geist der Barockkultur, die bei uns gerade in den Benediktinerabteien ihre Brennpunkte gefunden und sie mit ihrer Vorliebe für Kunst und Musik, für fürstliche Prachtentfaltung, für Personenkult und Heldenverehrung ganz in ihren Bann gezogen hatte. Erst verhältnismäßig spät und viel mehr unter deutschem Einfluß (St. Blasien) als unter französischem haben schweizerische Benediktiner auf der Grundlage nüchterner Quellenkritik historiographische Leistungen vollbracht, die auf der Höhe ihrer Zeit standen, so vor allem P. Moritz Hohenbaum van der Meer († 1795, nicht 1791, wie S. 369 steht)

in Rheinau und neben ihm etwa noch P. Ildefons Straumeyer († 1743) in Engelberg.

In dem wertvollen Schlußkapitel sind die wesentlichen Gründe des Fehlens eines bestimmenden Einflusses Mabillons auf die Schweizer Benediktiner nochmals im Zusammenhang dargelegt und ist ihre Untersuchung vertieft. Insbesondere weist der Verfasser auf die Vernachlässigung der Geschichte in den Jesuitenschulen hin und stellt schließlich die zentralistisch organisierten Mauriner als Vertreter des religiösen Humanismus den föderalistisch eingestellten Schweizerbenediktinern als typischen Barockmenschen gegenüber.

Das Werk von P. Gall Heer, in dem eine Fülle von Material mit vorbildlicher Sorgfalt verarbeitet ist, zeichnet sich aus durch klaren Aufbau und gute Darstellung. Es beleuchtet nicht nur eine bedeutsame Seite des kulturellen Wirkens unserer schweizerischen Benediktiner im Zeitalter des Barock, sondern atmet in seiner sachlichen Haltung, in der umsichtigen, liebevollen Art, mit der es den vielfältigen wissenschaftlichen Beziehungen bis in die kleinen Einzelheiten hinein nachgeht, und im abgewogenen Urteil über die mannigfachen, so unterschiedlichen historiographischen Leistungen zweier Jahrhunderte selbst besten Benediktinergeist.

Aarau. Georg Boner.

J. Jeanjaquet, *La légende de Noidenolex.* Extrait du *Musée Neuchâtelois.* Année 1939. Neuchâtel, Imprimerie centrale S.A.

Qu'est-ce que Noidenolex? Une ville ou un héros? Bien excusable qui, tel le singe de la fable, s'y méprendrait, prenant le nom d'un port pour un nom d'homme. Car, à Neuchâtel excepté, qui de nos jours a jamais entendu parler de Noidenolex? Mr. Jeanjaquet a consacré 24 grandes pages à nous tirer de cette ignorance.

Noidenolex, ville imaginaire de l'Helvétie celtique et romaine, naquit en 1518 par la grâce d'une erreur typographique de la première édition de la *Notitia Galliarum.* Des éditions postérieures rétablirent le texte correct, supprimant du même coup toute base à Noidenolex, qui n'en continua pas moins avec obstination une existence détachée de la réalité. Localisée quelque part en Suisse romande, Noidenolex finit en 1598 par s'installer à Neuchâtel, et pendant près de trois siècles elle n'en voulut plus démordre. Le refus d'admettre que Neuchâtel n'ait pas été précédée sur le mème site par une ville romaine, la vanité locale firent le reste. La légendaire Noidenolex aquit ainsi, avec les années, une existence de mieux en mieux attestée, jusqu'au moment où, au XVIII$^{e}$ s., les *Recherches sur Noidenolex* exhumèrent, pour la mieux établir, trois prétendues inscriptions romaines où figurait le nom de la cité disparue. Cette fois c'en était trop: Mommsen renvoya dédaigneusement les inscriptions du faussaire dans l'appendice contenant les apocryphes, et Noidenolex dans le néant, malgré les protestations de la Société d'histoire de Neuchâtel.

Ayant ainsi, en vingt et une pages alertes et vivantes clairement exposé l'histoire de la question, Mr. Jeanjaquet se borne, dans les trois dernières, à montrer irréfutablement que les fameuses *Recherches sur Noidenolex* ne sauraient être le fait du chancelier Georges de Montmollin, à qui on les attribue ordinairement. Il en reste malheureusement là, disant qu'il faudrait non seulement chercher le véritable auteur des *Recherches,* mais étudier la question d'ensemble, soit celle de l'authenticité des *Mémoires* de Montmollin. C'est grand dommage qu'il n'ait pas abordé ce problème, car c'est là que serait, nous semble-t-il, le véritable intérêt actuel de la légende de Noidenolex.

Lausanne. Louis Junod.

Alfred Martineau, *Bussy et l'Inde française (1720—1785).* Bibl. d'hist. coloniale, Paris, Soc. de l'hist. des Colonies françaises et Libr. E. Leroux, 1935, 1 vol., 458 p.

Les ouvrages de Mr. Alfred Martineau, Professeur au Collège de France, sur l'expansion française et européenne dans le Levant et sur la politique coloniale de la royauté française en Orient au 18e siècle ne sont pas connus seulement des spécialistes de ces questions, mais ont atteint une large diffusion dans le public lettré de tous les pays. A ce titre, et bien que le personnage et son oeuvre n'aient aucun rapport avec notre passé, la *Revue d'histoire suisse* tient à signaler à ses lecteurs l'ouvrage que l'ancien gouverneur des établissements français dans l'Inde a consacré à Ch.-Jos. Patissier, marquis de Bussy-Castelneau. Le lieutenant et ami de Dupleix, à la fois soldat et diplomate, ne pouvait trouver d'historien plus compétent que Mr. Martineau dont l'ouvrage repose sur une documentation entièrement inédite tirée de divers fonds d'archives de Paris et de Pondichéry.

Lausanne. S. Stelling-Michaud.

Yvonne Bezard, *Madame de Staël d'après ses portraits,* avec onze illustrations en hors-texte. — Publications de la Société d'études staëliennes. 1938. Ed. Victor Attinger, Paris-Neuchâtel. 40 p. in 8°.

L'iconographie est la servante de la biographie, laquelle peut être tenue pour une des sciences auxiliaires de l'histoire. Nous ne connaissons pas un homme, une femme célèbre, tant que nous n'avons pas vu son visage vivant ou l'un de ses portraits. Mais il s'en faut que la figure d'un personnage nous révèle à coup sûr sa personnalité profonde. Il y a des visages trompeurs, et d'autre part, nous ne sommes pas tous également physionomistes. L'interprétation des caractères d'après les portraits est extrêmement sujette à caution. Le plus souvent, les biographes expliquent la physionomie de leur héros en se laissant guider par leur sympathie préconçue ou par la connaissance de la personnalité qu'ils doivent à des documents plus positifs. La graphologie, dans l'état actuel de son développement, donne certainement sur les scripteurs des renseignements plus sûrs que l'examen des portraits.

Dans son opuscule très bien illustré sur les portraits de Mme de Staël, Mlle Yvonne Bezard ne s'en tient pas à l'énumération des images de la dame

de Coppet. Elle les commente, avec bon sens et bon goût, mais non sans donner quelque prise aux réserves que nous venons de formuler. Par exemple, décrivant la charmante sanguine de Carmontelle qui représente la petite Germaine Necker, Mlle Bezard écrit: « Les épaules remontées, le torse qui bombe, donnent presque une vision d'infirmité; on soupçonne encore cette grosseur de l'épaule droite (. . .) qui dut s'effacer après la fin de sa croissance. » Il faut avouer que nous ne discernons aucune de ces particularités sur la reproduction de ce dessin que nous avons sous les yeux, et cela nous incline à supposer que Mlle Bezard, malgré sa formation scientifique (elle était diplômée de l'Ecole des chartes et docteur ès lettres)[1] a « lu » ses documents avec une pointe de féminine imagination. Cela ne signifie nullement que son ouvrage manque d'exactitude et de méthode. Au contraire, il paraît aussi complet que possible et joint l'agrément au sérieux de la recherche.

Il va de soi que certaines effigies de Mme de Staël ont pu échapper à l'auteur de cet inventaire. Après la publication de l'opuscule de Mlle Bezard, un amateur d'art faisait admirer à Mme L. Florentin, de Genève, un portrait inconnu de Mlle Necker ou de Mme de Staël. « C'est un pastel du XVIIIe siècle, grandeur nature et d'exceptionnelles dimensions, » écrit Mme Florentin[2], « puisqu'il représente à mi-corps une jeune fille ou une jeune femme assise sous des frondaisons (. . .) Elle est vêtue d'une de ces robes blanches que la reine Marie-Antoinette mit à la mode en 1782 (. . .) Le visage est coloré. Les traits sont lourds, le nez court, les joues fortes. Sous la glace ternie, les yeux semblent bruns. Les sourcils sont noirs, épais, broussailleux et les cheveux noirs. . . . »

Voilà un point qui semble acquis: Germaine Necker avait les cheveux noirs[3]. Cependant un de ses descendants, le prince Jacques de Broglie, dans son aimable ouvrage sur *Mme de Staël et sa cour au château de Chaumont en 1810* (1936) n'a pas craint de glisser cette note insidieuse (p. 28): « Mme de Staël, qui passait pour avoir les cheveux noirs — parce qu'elle les avait toujours fait teindre — les avait naturellement rouges. (Lettre du baron Capelle, préfet du Léman, Genève, 4 juin 1812). » Faut-il en croire le baron Capelle, qui, nous le savons d'ailleurs, faisait sa cour à l'empereur en adressant à Paris les médisances plus ou moins piquantes qu'il recueillait à Genève sur la trop remuante dame de Coppet? — Pour notre compte, nous continuerons à croire que Mme de Staël portait des cheveux naturellement foncés, et à nous demander, avec beaucoup d'historiens, si la chevelure rousse de sa fille Albertine ne révélait pas indiscrètement une filiation illustre mais un peu compromettante.

[1] Mlle Bezard est morte prématurément le 30 mars 1939. Voir une notice nécrologique dans la revue *Occident et Cahiers staëliens*, octobre 1939.

[2] L'article de Mme Florentin doit avoir paru dans la *Suisse*. Mais il nous est connu par un extrait paru dans la *Gazette de Lausanne* du 21 juillet 1940.

[3] Le passeport delivré à Madame de Staël, le 28 prairial an VI, par les administrateurs municipaux de Genève donne le signalement suivant: « cheveux noirs, yeux noirs, sourcils noirs . . . » — (Note des Archives d'Etat de Genève).

Mlle Bezard, qui tente de dégager des portraits de l'auteur de *Corinne* son apparence véritable, écrit: «S'il n'y a aucune divergence d'idée sur la nuance des cheveux de Mme de Staël, les témoins ne sont pas d'accord sur celle de ses yeux. Guibert, Lamartine, Mallet, et beaucoup d'autres parlent de leur couleur noire. Mme Necker nous apprend que la petite Germaine avait en naissant des «beaux yeux bleus d'une couleur pure comme le ciel». Chose étrange, les peintres ont tous reproduit les yeux clairs de la première enfance: pâle transparence du premier Massot, yeux verts de Mlle Gérard, yeux verts de Mme Vigée La Brun, iris vert clair cerclé de noir, seule beauté véritable exprimée par le baron Gérard. . . .»

On voit, par ces détails, l'incertitude des leçons qui se dégagent d'une iconographie bien faite. Souhaitons que la grande histoire soit moins vacillante que la petite!

Berne. Pierre Kohler.

Edgar Bonjour, *Die Schweiz und Deutschland* in ihren politischen und kulturellen Beziehungen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel, Helbing und Lichtenhahn, 1940.

Von diesen Beziehungen entwirft Bonjour ein knappes Bild, das sich in anderem Rahmen sehr reich ausgestalten ließe.

Metternich bekundete stets reges Interesse für die Schweiz. Die konservative und korporative alteidgenössische Demokratie schätzte er als schweizerisches Erbgut hoch, darin mit Karl Ludwig von Haller übereinstimmend. Der politische Leiter und der geistige Begründer der Restauration traten jedoch nie in persönliche Beziehungen zu einander. Von Pestalozzi suchten die Träger des nationalen Erziehungsgedankens in Deutschland eifrig zu lernen, während die Werke Johannes von Müllers für die Bildung des deutschen Nationalbewußtseins bedeutsam wurden. Von Müller angeregt, verlieh Schiller der damaligen geistigen Hinwendung Deutschlands zur Schweiz den vollkommensten künstlerischen Ausdruck. Jakob Burckhardt fühlte sich mit Freunden jenseits des Rheins nicht nur durch rein menschliche Beziehungen, sondern durch die gemeinsame Beschäftigung mit der deutschen Kunst eng verbunden. Gottfried Keller betrachtete sich, unbeschadet seines alemannischen Sendertums, zeitlebens als Teil des deutschen Volkstums. Jeremias Gotthelf nahm an deutschen Universitäten deutschen Idealismus und Liberalismus in sich auf, ohne seinem Bernertum im geringsten untreu zu werden.

Anderseits lernte der Freiherr vom Stein auf Schweizerreisen die Grundzüge des ursprünglichen deutschen Charakters, Treue, Sittlichkeit, ruhige Besonnenheit, geordnete Freiheitsliebe, im schweizerischen Menschen kennen. Ernst Ludwig von Gerlach glaubte in der Schweiz die Reste altdeutscher Staatlichkeit gefunden zu haben. Der Sonderbundskrieg präsentierte sich den Deutschen als Auseinandersetzung zwischen Licht und Finsternis, Freiheit und Unterdrückung. Für die deutschen Freiheitskämpfer

bedeutete die benachbarte Schweiz Wegweiser in eine bessere Zukunft, für die Konservativen Rückfall in die Zeiten der französischen Revolution. Anfänglich ausgesprochen gebender Teil, empfing sie später Vieles von Deutschland.

Die Schrift Bonjours ist eine rein und streng historische Schau, die fast ein Jahrhundert vor der Gegenwart Halt macht. An aktuellen Zügen ist sie trotzdem keineswegs arm; jedoch vermeidet sie die Gefahr der Politisierung der Historie.

Zürich. Otto Weiss.

Schlesinger William, *Das Geldproblem in der öffentlichen Meinung der Schweiz, 1803 bis 1850.* Zürcher staatswissenschaftliche Dissertation, 1936. Kommissionsverlag der Fehr'schen Buchhandlung in St. Gallen.

Die Historiker von Fach beschäftigen sich mit der Geschichte der Münzordnungen und des Geldverkehrs unseres Landes im allgemeinen bloß unter den ästhetischen und lokalgeschichtlichen Gesichtspunkten der Numismatik; die wirtschaftliche und finanzpolitische Tragweite dieser Entwicklung nimmt ihr Intresse weit weniger gefangen. Infolgedessen lautet auch in den neuesten Darstellungen der Schweizergeschichte etwa die Auskunft über die monetären Ursachen der Bauernkriege von 1652 und 1653 auffallend unbestimmt und unklar. Mit Nachdruck möchten wir daher gerade an dieser Stelle das Studium einer vorzüglichen Schrift empfehlen, die William Schlesinger unter der Leitung von Prof. Eugen Großmann in Zürich dem Kampf um eine einheitliche schweizerische Währung zwischen 1803 und 1850 gewidmet hat. Sie führt nicht bloß in die wirtschaftliche Problematik ein, welche diesem Kampfe zugrundelag, sondern sie charakterisiert auch die sozialen, politischen und gesinnungsmäßigen Gegensätze, die sich im Verlaufe dieser Auseinandersetzung immer deutlicher herauskristallisierten.

Unter dem Alten Regiment hatte jeder Ort seine eigene Münzpolitik getrieben; die Tagsatzungsbeschlüsse blieben ohne praktische Folgen. Zur Zeit der Helvetik ging die Münzhoheit restlos an die Zentralgewalt über; erstmals kursierten «Schweizerfranken» mit einem Feingehalt, der ungefähr dem Berner Franken entsprach. Die Versuche der Mediationszeit, wenigstens eine einheitliche Umrechnung der stark verbreiteten ausländischen Münzen in allen Kantonen durchzusetzen, hatten wenig Erfolg; auch die Beschränkung der Ausgabe von Scheidemünzen in den einzelnen Orten vermochte sich nicht durchzusetzen. Der Bundesvertrag tat der Münzverfassung mit keinem Worte Erwähnung; 1824 gelang wenigstens eine freiwillige Vereinbarung zwischen 16 Kantonen über die Liquidation der Scheidemünzen aus der Helvetik. In den Dreißigerjahren bemühte sich die Tagsatzung beharrlich, doch umsonst um die Schaffung eines «Vermittlungsfrankens» in Anlehnung an das französische Münzsystem. Doch erst 1848 gelang die Übertragung der Münzhoheit auf die Eidgenossenschaft. Im Verlauf dieser mühsamen Entwicklung kamen nahezu alle Probleme zur Geltung, die wir aus den modernen Währungsdiskussionen kennen (Nur

von der Freigeldtheorie war unser Land zu jener Zeit noch nicht infiziert): Man klagte über die Überwälzung von Verlusten auf die wirtschaftlich Schwachen; man sprach von Geldmangel und Kreditschwierigkeiten; man diskutierte über die Beeinflussung des Zinsfußes von der Währungsseite her; ja, sogar von der Überwindung wirtschaftlicher Depressionen durch monetäre Maßnahmen war die Rede. Gleich mannigfaltig waren die Standpunkte, die in dieser Diskussion zum Ausdruck kamen: die Gegensätze zwischen Außenhandel und Binnenwirtschaft, von Rentier und Kaufmann, von Gläubiger und Schuldner überschnitten sich mit dem Kontrast zwischen den Nutznießern einer Zwangslage, welche ihr Interesse volkswirtschaftlich verbrämten, den Patrioten mit unzulänglichen Fachkenntnissen und den Politikern, welche ein Zufall zu Äußerungen über die Geldverfassung zwang.

Die systematische Gliederung solcher Gespräche im Zeitraum eines halben Jahrhunderts war keine leichte Aufgabe. Doch Schlesinger ist, über diese ordnende Aufgabe hinaus, auch zu gewissen Rückschlüssen auf die Wirtschaftsgesinnung des Volkes im frühen 19. Jahrhundert gelangt. Er legt eine umfassende Literaturkenntnis an den Tag. Höchstens die Anfänge der Gelddiskussion im 18. Jahrhundert sind nicht voll berücksichtigt. Wenn schon der Wirrkopf Johann Heinrich Waser öfters zitiert wurde, dann wäre auch ein Hinweis auf den «währungspolitischen» Teil des «Bauerngesprächs» am Platz gewesen, welches der Zürcher Bürgermeister Johann Conrad Heidegger 1758 geschrieben hat. Auch Johann Rudolf Sinners «Versuch über das Münzwesen» von 1771, der sich eng an Galiani anlehnt, wäre der Erwähnung wert gewesen. Schließlich ließe sich eine anonyme Antwort auf die erste Preisfrage der Berner Ökonomischen Gesellschaft nach der Notwendigkeit des Getreidebaus (Ms. O. G. B., Folio 3, No. 11) berücksichtigen. Sie vertrat die Ansicht, wenn wegen der Ausbreitung der Viehzucht und Milchwirtschaft im Flachland inskünftig neben den Gütern des peripheren Bedarfs auch Getreide in großem Umfang eingeführt werden müsse, dann dürfte binnen kurzem nicht nur den ärmeren Ständen, sondern der ganzen Schweiz das Geld fehlen: «Ich sage mit Vorbedacht in der Schweiz, denn die Menge oder der Mangel des Geldes siehet alsobald die ganze Schweiz an, so bald ein, zwey oder Mehr Cantonen vom Geld entblösset sind. . . Das Geld hat einen Kreislauf in allen Teilen dieser Länder, wie das Geblüt in allen Adern des Menschlichen Leibes. . . Der Eiydgenössische Körper, ist zwar aus vielen Gleidern, das ist eigenmächtigen Staaten zusammen gesezet; machet aber nichts desto weniger einen einzigen Körper aus.»

Wetzikon. Georg C. L. Schmidt.